

Österreichischer Floorball Verband

# REGLEMENTE und ORDNINGEN



Beschluss am:

Inkraftsetzung ab:

# Präambel

Die Ordnungen und Reglemente gelten für alle Spiele des offiziellen Spielbetriebes des ÖFBV und seiner Landesorganisationen. Diese Landesorganisationen können bei Bedarf zusätzliche Regelungen, die allein für das jeweilige Bundesland gelten, verordnen.

Gespielt wird nach den offiziellen Spielregeln des Internationalen Floorball Verbandes und nach den Kleinfeldregeln des SUHV.

Die Reglemente und Ordnungen sind in der letztgültigen Fassung auf der Homepage des ÖFBV zu veröffentlichen..

Alle teilnehmenden Vereine bzw. Teams sind verpflichtet sich die Reglemente und Ordnungen des ÖFBV von der Homepage des ÖFBV herunter zu laden (Holschuld der Vereine).

Ausgeschlossen sind ausdrücklich die Spiele nach den Spielregeln des Floorball Mixed.

Die Spielordnung gilt für alle Mitglieder, die am Ligaspielbetrieb des ÖFBV und seine Landesorganisationen innerhalb Österreichs teilnehmen bzw. dies anstreben.

Als Mitglieder in diesem Sinne gelten:

- 1\* Funktionäre und Spieler von Vereinen und Vereinsabteilungen, die am Spielbetrieb des ÖFBV und seiner Landesorganisationen teilnehmen sowie deren Vereine und Vereinsabteilungen selbst
- 2\* der ÖFBV, seine Funktionäre, die ihm angeschlossenen Landesverbände und deren Funktionäre
- 3\* alle Schiedsrichter des ÖFBV
- 4\* Mitarbeiter des ÖFBV und seiner Landesorganisationen

Über alle nicht geregelten Fälle entscheidenden die jeweils zuständigen Kommissionen des ÖFBV.

Alle Anfragen zu den Reglementen und Ordnungen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

Rechte auf Entschädigungen durch den ÖFBV, die aufgrund der Reglemente entstehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Monaten beim ÖFBV geltend gemacht werden.

Im Streitfall ist der Kläger gegenüber dem ÖFBV für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig. Bei Anträgen bestätigt der Verein mit seiner Unterschrift, dass das Einverständnis des jeweiligen Antragstellers sowie dasjenige seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Nicht als Wertung sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für beide Geschlechter.

## **Inhaltsverzeichnis**

Teil 1	Spielordnung
Teil 2	Lizenzordnung
Teil 3	Schiedsrichterordnung
Teil 4	Gebührenordnung
Teil 5	Organisationsrichtlinie
Teil 6	Code of Conduct

# TEIL 1

## SPIELORDNUNG

### 1. DEFINITIONEN

#### 1.1 maßgebliche Gremien

Der Vorstand des ÖFBV ist jenes Gremium, das Grundsätzliches entscheidet und festlegt. Insbesondere sind dies

- Gebühren für die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb
- Entschädigung der Schiedsrichter
- Lizenzierungssystem
- Erweiterung der Ligen inklusive der Möglichkeit spezielle Auf- und Abstiegs Klausel festzulegen

Die Spielbetriebskommission (SBK) ist jenes Gremium, das Entscheidungen zum laufenden Spielbetrieb trifft. Insbesondere sind dies

- Entscheidungen zu Protesten
- Genehmigungen von Spielverschiebungen (Auch Ortswechsel)
- Erteilung von außerordentlichen Teilnahmeberechtigungen oder sonstigen zu gewährenden Ausnahmen, die im Reglement explizit der SBK zugewiesen werden
- Sonstige nicht im Reglement geregelte Fälle

Die Ligasitzung „Bundesliga“ ist jenes Gremium, das Änderungen speziell für die Bundesliga Damen und Herren für die nächste Saison beschließen kann. Insbesondere sind dies:

- Änderungen in den Wertungen Bundesliga
- Änderungen der „Ausländerregel“
- Änderungen der Zeitfenster für den Spielbeginn und der erlaubten Spieltage
- Erarbeiten von Vorschlägen für sonstige Neuerungen im Spielbetrieb, die dem Vorstand oder der SBK vorgelegt werden.

Die Ligasitzung „Nachwuchs“ ist jenes Gremium, das Änderungen für die bundesweiten Nachwuchsligen für die nächste Saison beschließen kann. Insbesondere sind dies:

- Änderungen in den Wertungen
- Änderungen der „Ausländerregel“
- Änderungen der Zeitfenster für den Spielbeginn und der erlaubten Spieltage
- Änderung der Spielzeiten und Spielmodi
- Erarbeiten von Vorschlägen für sonstige Neuerungen im Spielbetrieb, die dem Vorstand oder der SBK vorgelegt werden

Die Gremien „Ligasitzung“ ist kein ständiges Gremien im ÖFBV. (Siehe auch 2.11)

## **1.2 Spielrecht**

Die Durchführung und Teilnahme von/an Spielen, die in den Geltungsbereich der Spielordnung fallen, ist den Mitgliedern des ÖFBV und Nichtmitgliedern, nur mit Einwilligung des ÖFBV erlaubt. Das satzungsgemäße Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb wird davon nicht berührt.

Nichtmitgliedern kann die Teilnahme für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der SBK.

## **1.3 Spielformen**

Die Austragung kann als Einzelspiel oder in Turnierform erfolgen

Als Spiel in Turnierform gilt ein Spiel, das zusammen mit anderen Spielen derselben Liga und Gruppe ausgetragen wird

Als Einzelspiel gilt ein Spiel, wenn es einzeln und nicht gemeinsam mit anderen Spielen ausgetragen wird.

## **1.4 Saison**

Eine Saison beginnt am 1. August eines Jahres und dauert bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Für alle Ligen, in denen die Vorgaben des IFF (International Floorball Federation) vorliegen, gelten die Bestimmungen bezüglich spielfreier Wochenenden und Spielperioden sowie die Freistellungszeiten für die Nationalteams.

## **2. EINTEILUNG**

### **2.1 Spielbetrieb**

1 Der Spielbetrieb ist in Wettspieltypen, Klassen und Kategorien unterteilt.

### **2.2 Wettspieltypen**

Der Spielbetrieb des ÖFBV ist in folgende Wettspieltypen eingeteilt:

- International
- Österreichische Staatsmeisterschaften
- Österreichische Meisterschaften
- Regionalmeisterschaften
- Landesmeisterschaften
- Andere Ligen

### **2.3 Klassen**

Der ÖFBV führt einen Spielbetrieb in folgenden Klassen durch:

- Großfeld
- Kleinfeld
- Kleines Feld mit kleinen Toren

Nicht alle Klassen werden jährlich angeboten. Die Durchführung der verschiedenen Klassen richtet sich nach dem Bedarf seiner Mitgliedsvereine, der jährlich erhoben wird.

### **2.4 Kategorien**

Der ÖFBV führt einen Spielbetrieb in folgenden Kategorien durch:

- Damen
- Herren
- Juniorinnen
- Junioren
- Mixed Teams
- Altersklassen nach Bedarf

Nicht alle Klassen werden jährlich angeboten. Die Durchführung der verschiedenen Kategorien richtet sich nach dem Bedarf seiner Mitgliedsvereine, der jährlich erhoben wird.

## **2.5 International**

Dieser Wettspieltyp wird ausschließlich in der Klasse Großfeld angeboten und richtet sich zusätzlich zu den vom ÖFBV erlassenen Bestimmungen nach den Regelungen des IFF.

## **2.6 Österreichische Staatsmeisterschaften – Österreichische Meisterschaften**

Österreichische Staatsmeisterschaften werden in der Klasse Großfeld angeboten.

Österreichische Meisterschaften werden in den Klassen Großfeld und Kleinfeld angeboten

Je nach Bedarf können in den verschiedenen Ligen verschiedene Klassen zur Anwendung kommen. Der Bedarf wird jährlich erhoben.

## **2.7 Regionalmeisterschaften – Landesmeisterschaften**

Je nach Bedarf werden Regionalmeisterschaften in beiden Klassen angeboten, Der Bedarf wird jährlich erhoben.

Landesmeisterschaften werden von den einzelnen Landesverbänden in den je nach Bundesland gewünschten Klassen angeboten. Die Landesverbände erheben ihren jährlichen Bedarf und werden vom ÖFBV unterstützt, wenn sie lizenzierte Spieler, Ergebnisse und Statistiken melden.

## **2.8 Andere Ligen**

Bei Bedarf können andere Ligen österreichweit angeboten werden. (z.B. Mixed Grand Prix)

## **2.9 Klasseneinteilungen**

Für alle angebotenen Kategorien werden die Klassen in bestimmte Ligen unterteilt.

Ligen werden nach Möglichkeit in regionale Gruppen unterteilt.

Gruppen werden durch Teams gebildet.

Die Anzahl der Ligen und der Teams in den einzelnen Gruppen werden nach Bedarf jährlich festgelegt.

## **2.10 Priorität der Spiele**

Die Priorität der anderen Spiele richtet sich

1. nach der Reihenfolge der Wettspieltypen
2. nach der Reihenfolge der Klassen
3. nach der Reihenfolge der Ligen

Die Kategorie Damen ist dabei der Kategorie Herren gleichgestellt. Die Spiele verschiedener Gruppen innerhalb derselben Liga sind ebenfalls gleichgestellt.

## **2.11 Vorbehalt**

Diese Einteilungen können durch die SBK teilweise oder gänzlich in den alljährlich herausgegebenen Durchführungsbestimmungen für Großfeld und Kleinfeld geändert werden.

Am Anfang der Saison hat eine Ligasitzung für die Klassen Großfeld Staatmeisterschaft sowie Nachwuchs stattzufinden, die durch die Spielbetriebskommission bzw. den zuständigen Sportkoordinator einzuberufen ist und in der die o.a. Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Diese Sitzung hat in der Zeit zwischen dem ersten Tag nach dem Meisterschaftsende der Bundesliga Großfeld und dem 15. Juni jeden Jahres stattzufinden. Die Teilnahme der Vereine ist verpflichtend. Abwesende Vereine/Teams akzeptieren alle in der Ligasitzung gefällten Beschlüsse bzw. Festlegungen ohne Einschränkung. Die Terminisierung hat nach bestmöglicher Berücksichtigung aller beteiligten Vereine zu erfolgen, wobei eine Beschlussfassung bei mehr als der 50 % Anwesenheit der teilnehmenden Vereine möglich ist

Ligasitzungen für andere Kategorien können bei Bedarf ebenfalls einberufen werden.  
2.11.2 gelten sinngemäß

## **3. ANTI DOPING UND FAIR PLAY CODE**

### **3.1. Verbot**

Doping ist die Anwendung verbotener pharmakologisch-medizinischer Maßnahmen zur Leistungsbeeinflussung.

Doping ist verboten. Doping anwendet oder dessen Anwendung in irgendeiner Art und Weise begünstigt oder veranlasst wird bestraft.

Es können jederzeit und bei allen Spielen Dopingkontrollen durchgeführt werden.

### **3.2 Bestimmungen**

Für den ÖFBV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der „International Floorball Federation (IFF)“ und die Anti-Doping-Bestimmungen des BSVG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionär/innen, Mitglieder und Mitarbeiter/innen verbindlich:

- a) Es dürfen in die höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler/innen aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.
- b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 18 ADBG erfüllen und eine entsprechende Meldung gemäß § 18 Abs. 5 ADBG abgegeben haben.
- c) Es gelten die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007.
- d) Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Verbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti Doping- Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 betreffend die Zuständigkeit der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission zur Anwendung kommen. Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- e) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖFBV, im Auftrag des ÖFBV oder unter Patronanz des ÖFBV veranstaltet werden, ist die Geltung der oben angeführten Anti-Doping Bestimmungen aufzunehmen.

Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß

### **3.3. unbegründete Verweigerung**

Eines Vergehens macht sich schuldig, wer einer Aufforderung der ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission unbegründet nicht nachkommt oder die Mitwirkung am Anti-Doping Verfahren verweigert. Nach Anzeige durch die ÖADR oder Unabhängige Schiedskommission entscheidet diesbezüglich die Disziplinarkommission des ÖFBV und verhängt entsprechende Sanktionen (z.B.

befristetes Teilnahmeverbot an Wettkämpfen, Geldstrafen,...) gegen den Sportler, die Betreuungsperson oder den Mitarbeiter.“

### **3.4.Bekennnis zur Integrität im Sport**

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Österreichische Floorball Verband und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFBV und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFBV und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## 4. ORGANISATION VON SPIELEN

### 4.1 Infrastruktur

Der Ausrichter hat die Verfügbarkeit der geeigneten Infrastruktur und deren korrekte Handhabung über die gesamte Dauer der Ausrichtung sicherzustellen.

Die Sporthalle darf das Bezeichnen des Spielfeldes nicht verhindern. Das Bezeichnen hat durch den Ausrichter zu erfolgen. Bande und zertifizierte Tore sind vom Ausrichter bereit zu stellen. Die Sicherheit muss gewährleistet sein. Der minimale Sicherheitsabstand zwischen Bande und Wand hat 1 m zu betragen. Das minimal mögliche Spielfeld hat eine Größe von 36 m x 18 m. Gefährliche Gegenstände hinter dem Tor (z.B. Handballtore) müssen abgedeckt werden, Sicherheitsabstände zu Wänden und Spielerbänken müssen entsprechen.

Die Hallen sind von der zuständigen Stelle zu kommissionieren. Der ÖFBV übernimmt keine Haftung bei Verletzungen.

Der Anfahrtsplan zur Sporthalle muss beim ÖFBV mindestens 2 Wochen vor dem Spieltermin durch den Ausrichter digital hinterlegt werden.

Die Sporthalle und die Garderoben müssen mindestens ½ Stunde vor dem ersten offiziellen Spielbeginn geöffnet sein.

Die Möglichkeit zum Umziehen und Duschen für die beteiligten Teams muss gegeben sein.

Für Schiedsrichter ist ein separater Umkleieraum mit Dusche vorzusehen, sie müssen laut Schiedsrichterverordnung gepflegt werden.

Die Spiel- und Strafzeitmessung obliegt dem Ausrichter. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Mannschaften und die Zuseher der Spielzeit folgen können. Dies bedeutet, dass die Matchuhr an einem für alle ersichtlichen Ort aufgestellt werden muss.

Der Ausrichter muss gewährleisten, dass bei Einzelspielen die Spiel- und Strafzeiten den Schiedsrichtern bekannt gegeben werden.

Werbeposter dürfen vom Veranstalter aufgestellt werden, sofern sie die Sicherheit nicht gefährden. Werbeposter, die der ÖFBV vorgibt, müssen aufgestellt werden und dürfen ebenfalls nicht die Sicherheit gefährden.

Zusätzliche Ausstattungen bei der Durchführung von internationalen Spielen, die vom IFF oder vom ÖFBV gefordert werden, müssen vom Veranstalter bereitgestellt werden.

## **4.2 Sicherheit**

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Sportanlage obliegt dem Ausrichter

Der Ausrichter haftet für seine Vertreter

## **5. DURCHFÜHRUNG VON SPIELTAGEN**

### **5.1 Ausrüstung**

Die gültigen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Spielregeln, die Ausrüstung des Spielsekretariats, sowie zwei Personen für das Spielsekretariat, von denen mindestens eine 16 Jahre alt sein muss, selbst müssen vom Ausrichter für jedes Spielfeld bereitgestellt werden

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass zusätzlich folgende Dokumente und Materialien vorhanden sind:

- 1\* die Spielberichtsformulare
- 2\* 2 Stoppuhren zur Spiel- und Strafzeitmessung
- 3\* Schreibgeräte (Papier und Stifte)
- 4\* ausreichend Bälle für den Spielbetrieb
- 5\* eine Matchuhr
- 6\* Maßband
- 7\* Regelwerk

Bei Meisterschaften in Turnierform sind zusätzlich erforderlich:

- 8\* der Spielplan
- 9\* die Schiedsrichtereinteilung
- 10\* 2 Schiedsrichterpfeifen
- 11\* Markierungsleibchen für Gastteams

### **5.2 Spielbeginn, Wechsel der Spielstätte**

Der Spielplan ist verbindlich. Weder die Paarungen noch die Reihenfolge der Spiele darf verschoben werden, auch nicht durch die Schiedsrichter.

Der ordentliche Spielbeginn darf durch den Ausrichter um höchstens 20 Min. verschoben werden, wenn ein am Spiel beteiligtes Team nicht rechtzeitig zum Spiel erscheinen kann.

Muss der Austragungsort vom Ausrichter von einer Sportanlage in eine andere verlegt werden, so ist dies dem ÖFBV umgehend zu melden und die Wegweisung sicherzustellen.

### **5.3 Spielregeln und Schiedsrichter, Code of Conduct**

Für Spiele nach dieser Ordnung gelten die Spielregeln Floorball Großfeld des IFF und Kleinfeld des SUHV, sowie die Interpretationen des SUHV.

Bei Meisterschaften in Turnierform können andere Spielzeiten aufgrund der Durchführbarkeit gewählt werden. Modus und Spielzeiten werden den teilnehmenden Teams rechtzeitig mitteilt.

Die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter sind im Schiedsrichterreglement (SRR) festgelegt.

Alle am Spielbetrieb des ÖFBV teilnehmenden Vereine bekennen sich zu einem Fair Play und respektieren den „Code of Conduct“.

#### **5.4 Teammeldung**

Die Teammeldung eines ordnungsgemäß lizenzierten Teams erfolgt durch einen Betreuer auf dem Spielberichtsformular (nachfolgend: Spielbericht)

Der Betreuer muss volljährig sein.

Der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Teammeldung

#### **5.6 Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung für ein Spiel erwerben qualifizierte Spieler durch ihre Meldung auf dem Spielbericht. Ein Spieler, der auf diesem nicht namentlich notiert ist, ist nicht spielberechtigt.

Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er namentlich auf dem vom Betreuer unterzeichneten Spielbericht notiert ist.

Die Zahl der spielberechtigten Spieler ohne österreichische Staatszugehörigkeit, die nicht in Österreich ausgebildet wurden, ist in einigen Klassen und Kategorien beschränkt. In der Ligasitzung werden von den teilnehmenden Vereinen jährlich diese Beschränkungen definiert und in den jeweiligen Ausschreibungen veröffentlicht.

In den Nachwuchsklassen ist eine Spielberechtigung für Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die nicht in Österreich leben, nicht möglich. Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt, sind ohne Beschränkung spielberechtigt.

Es müssen für ausländische Lizenzspieler die „International Transfer Regulations“ des IFF eingehalten werden.

#### **5.7 Kontrolle der Spielberechtigung**

Die Schiedsrichter sind verpflichtet vor jedem Spiel die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Spieler zu kontrollieren.

Die Kontrolle der Spieler erfolgt anhand von Spielerlisten in der vom ÖFBV festgelegten Online-Lizenzierungsstelle.

Vor dem Spiel müssen die Betreuer den Ort und Zeitpunkt der Teamkontrolle, die vor Spielbeginn stattfinden muss, mit den Schiedsrichtern vereinbaren.

Die Spieler haben einen Ausweis/Kopie eines Ausweises zum Nachweis ihrer Identität mitzuführen.

## 5.8 Spielbericht und Beilagen

Für jedes Spiel ist ein offizieller Spielbericht auszufüllen. Dieser muss bis mindestens 10 Minuten vor Spielbeginn ausgefüllt sein.

Das Vorhandensein von Beilagen zum Spielbericht ist auf diesem zu vermerken.

Für jedes der nachstehend aufgeführten Ereignisse ist ein separater Bericht zu erstellen.

12*	Proteste
13*	Matchstrafen
14*	besondere Ereignisse

Der Spielbericht muss vor dem Spiel von einem Betreuer unterzeichnet und nach dem Spiel von den Schiedsrichtern kontrolliert und unterzeichnet werden.

Die Kopien des Spielberichts müssen unmittelbar nach der Unterzeichnung durch die Schiedsrichter vom Veranstalter an die beiden Teams übergeben werden. Reklamationen zu Torschützen und Assistenten können nur unmittelbar nach dem Spiel bei den Schiedsrichtern eingebracht werden.

## 5.9 Resultatemeldung

Die Ergebnismeldung hat bis 22:00 nach dem Einzelspiel an die vom ÖFBV ausgewiesene Stelle zu erfolgen.

Der Spielbericht muss bei Einzelspielen bis spätestens 10:00 am nächsten Werktag in elektronischer Form (Scann via E-Mail o.ä.) folgen.

Resultate- und Spielberichtmeldung bei Spieltagen in Turnierform müssen bis spätestens 12:00 am nächsten Werktag erfolgen.

Originalspielberichte müssen bis spätestens eine Woche nach Saison- oder Turnierende an den ÖFBF übermittelt werden.

## **6. TEAMEINTEILUNG**

### **6.1 Allgemein**

Die Einteilung eines Teams erfolgt aufgrund seiner Platzierung in der vergangenen Spielperiode. Die Einteilung eines Teams erfolgt vorbehaltlich der Erteilung einer entsprechenden Lizenz.

Teams ohne Platzierung werden der untersten Liga einer Klasse zugeteilt.

Teams, die in der vergangenen Spielperiode zurückgezogen haben, werden höchstens in der Liga direkt unterhalb der, aus der sie zurückgezogen haben, eingeteilt.

Nach dem Zusammenschluss von ÖFBV Mitgliedern kann die Einteilung der Teams des entstandenen Vereins unter Berücksichtigung der Platzierungen der Teams der Vereine vor dem Zusammenschlusserfolgen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- 1\* die Unterlagen zum Zusammenschluss werden dem ÖFBV zusammen mit dem Antrag auf ÖFBV - Mitgliedschaft bis zum 30. April eingereicht
- 2\* der ÖFBV stimmt der Mitgliedschaft zu
- 3\* dem Verein wird eine entsprechenden Lizenz erteilt

### **6.2 Aufstieg**

Der Aufstieg erfolgt in die nächsthöhere Liga derselben Klasse und derselben Kategorie.

Die Erstplatzierten aller Gruppen steigen direkt auf, sofern die Durchführungsbestimmungen der aktuellen Saison keine andere Regelung vorsehen

Solange noch Aufstiegsplätze zu vergeben sind, steigt das bestplatzierte Team, der nach Abzug der Aufstiegsberechtigten mitgliederstärksten Gruppe oder Gruppen auf, sofern die Durchführungsbestimmungen der aktuellen Saison keine andere Regelung vorsehen.

Bei Verzicht auf den Aufstieg entscheidet die SBK des ÖFBV endgültig über die Modalitäten von außerordentlichen Aufstiegen.

### **6.3 Verzicht auf Aufstieg**

Der Verzicht auf den Aufstieg wird sinngemäß wie ein freiwilliger Abstieg gehandhabt.

Bei Teams, die Aufstiegsspiele bestritten haben, wird ein Verzicht auf den Aufstieg wie ein Team – Rückzug gehandhabt.

## **6.4 Abstieg**

Der Abstieg erfolgt in die nächstuntere Liga einer Kategorie, sofern die Durchführungsbestimmungen der aktuellen Saison keine andere Regelung vorsehen.

Die Neunt- und Zehntplatzierten jeder Gruppe steigen direkt ab, sofern die Durchführungsbestimmungen der aktuellen Saison keine andere Regelung vorsehen.

## **6.5 freiwilliger Abstieg**

Der freiwillige Abstieg erfolgt in eine untere Liga freier Wahl.

Der freiwillige Abstieg muss bis spätestens 31. Mai eines Jahres dem ÖFBV schriftlich mitgeteilt worden sein, damit er sich auf die Einteilung der nächsten Spielperiode auswirkt.

# 7. WERTUNG

## 7.1 Wertung der Spiele

Die SBK des ÖFBV prüft die ordentliche Durchführung der Spiele und der Ereignisse, die im Zusammenhang mit den Spielen stehen (z.B. Proteste). Er entscheidet über die Wertung des Spiels oder die Notwendigkeit eines Wiederholungsspiels.

## 7.2 Wertung Bundesliga

Ein Team, das in einem Spiel mehr Toreerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Sieger und erhält 3 Punkte zugesprochen.

Ein Team, das in einem Spiel gleich viele Toreerfolge wie das gegnerische Team erzielt hat, erhält 1 Punkt zugesprochen. Das Team, das nach der Verlängerung und einem eventuellen Penaltly-Schießen siegt, bekommt einen zusätzlichen Punkt.

Ein Team, das in einem Spiel weniger Toreerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Verlierer und erhält keinen Punkt.

Die Ligasitzung „Bundesliga“ ist das Gremium, die obige Wertungen für die Bundesliga ändern darf.

## 7.3 Wertung andere Ligen

Ein Team, das in einem Spiel mehr Toreerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Sieger und erhält in den Bundesligen Großfeld 3 Punkte zugesprochen, sonst 2 Punkte.

Ein Team, das in einem Spiel gleich viele Toreerfolge wie das gegnerische Team erzielt hat, erhält 1 Punkt zugesprochen.

Ein Team, das in einem Spiel weniger Toreerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Verlierer und erhält keinen Punkt.

## 7.4 Wertung forfait

Ein Spiel wird gegen ein Team forfait gewertet, wenn es

- 15\* zu einem Spiel aus eigenem Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht genügend Spielern antritt.
- 16\* das Spielfeld vor Spielende verlassen hat.
- 17\* sich weigert, das Spiel zu bestreiten oder fortzusetzen.
- 18\* nicht spielberechtigte Spieler einsetzt oder Spielerlizenzen missbraucht.
- 19\* einen Spielabbruch verschuldet.

Die Wertung für forfait ist bei Spielen auf dem Großfeld 0-5, bei Spielen auf dem Kleinfeld 0-7, sofern diese Wertung im Vergleich mit dem effektiv ausgespielten Resultat für das fehlbare Team nicht günstiger ausfällt, ansonsten gilt das effektiv ausgespielte Resultat. Für das begünstigte Team wird forfait als Sieg, für das fehlbare Team als Niederlage gewertet.

Wird ein Spiel gegen beide Teams forfait gewertet, so werden beiden Teams 0 Tore und 0 Punkte zugesprochen

### **7.5 Wertung bei Rückzug**

Alle Spiele eines Teams werden komplett aus der Wertung herausgenommen, wenn das Team innerhalb der Spielperiode zurückgezogen wurde oder seine Qualifikation eingebüßt hat.

### **7.6 Wiederholungsspiel, Nachholspiel**

Ein Spiel, das weder ordentlich noch außerordentlich gewertet werden kann, muss wiederholt werden, sofern seine Wertung für den Spielbetrieb selbst oder für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

Ein Spiel, das nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden kann, wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgetragen, sofern dafür die beteiligten Teams oder Vereine nicht verantwortlich gemacht werden können und diese auch keinen Einfluss darauf nehmen konnten (Nichterscheinen von Schiedsrichtern, höhere Gewalt usw.).

Die SBK entscheidet, ob ein Wiederholungs- oder Nachholspiel ausgetragen werden muss.

## 8. KLASSIFIZIERUNG

### 8.1 Tabelle bei Hin- und Rückrunden

Für die Platzierung ist maßgebend in der folgenden Reihenfolge:

- 4\* die Zahl der erzielten Punkte
- 5\* die Tordifferenz
- 6\* die Zahl der erzielten Torerfolge
- 7\* die direkten Begegnungen
- 8\* ein Entscheidungsspiel, falls das Spiel auf die Bezeichnung von Auf- oder Absteiger bzw. für eine Auszeichnung einen Einfluss hat

### 8.2 Tabelle bei einfacher Runde, Final- Auf- oder Abstiegsspiele

Für die Platzierung ist maßgebend in der folgenden Reihenfolge:

- 9\* die Zahl der erzielten Punkte
- 10\* die direkten Begegnungen
- 11\* die Tordifferenz
- 12\* die Zahl der erzielten Torerfolge
- 13\* ein Entscheidungsspiel, falls das Spiel auf die Bezeichnung von Auf- oder Absteiger bzw. für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

### 8.3 Entscheidungsspiele

Für die Entscheidung ist maßgebend in der folgenden Reihenfolge:

- 14\* das Resultat
- 15\* die Verlängerung
- 16\* das Penaltyschießen

### 8.4 Österreichische Staatsmeisterschaften

Das erstplatzierte Team der 1. Bundesliga Damen Großfeld, der 1. Liga Damen Kleinfeld, der Bundesliga Herren Großfeld, der 1. Liga Herren Kleinfeld erhält nach Ablauf des letzten Spieles dieser Liga den Titel „Österreichischer Staatsmeister“ zugesprochen.

### 8.5. Auszeichnungen

Österreichische Staatsmeister erhalten einen Pokal und Medaillen.

Die zweitplatzierten Teams der 1. Bundesliga erhalten einen Pokal, Medaillen sowie den Titel „Österreichischer Vizemeister“.

Zweit- und drittplatzierte Teams in der 1. Liga Kleinfeld erhalten einen Pokal.

## **8.6 Österreichischer Meister**

Das erstplatzierte Team in allen sonstigen 1.Bundesligen (Nachwuchs- und Altersklassen) erhalten nach Ablauf des letzten Spieles dieser Liga den Titel „Österreichischer Meister“ zugesprochen.

Das erstplatzierte Team in allen sonstigen 1.Bundesligen (Nachwuchs- und Altersklassen) erhalten eine Auszeichnung.

## **9. PROTESTE**

### **9.1 Ziel und Zweck**

Der Protest dient dem Schutz der Teams vor eventueller Benachteiligung

Die Protestführung ist in jedem Fall statthaft

### **9.2 Tatsachenentscheide**

Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden abgelehnt

### **9.3 Allgemeines**

Der Protest wird von einem am Spiel beteiligten Team geltend gemacht.

Die Ankündigung eines Protestes erfolgt durch den Kapitän oder einen volljährigen Betreuer.

Die Bestätigung des Protestes erfolgt ebenfalls durch den Kapitän. Ist der Kapitän nicht volljährig, erfolgt die Bestätigung des Protestes durch einen volljährigen Betreuer. Der Protest ist den Schiedsrichtern mündlich anzukündigen. Die Ankündigung muss das Wort "Protest" sowie eine kurze Begründung des Protestes enthalten. Aussagen, welche das Wort "Protest" nicht enthalten, gelten nicht als Ankündigung.

Soll der Protest aufrechterhalten werden, muss er bestätigt werden. Ohne Bestätigung wird er hinfällig.

Es werden nur Proteste bearbeitet, für welche zusammen mit der Bestätigung eine Kautions hinterlegt wurde. Dass Kautionen für Proteste bis spätestens drei Werktage nach dem Spieltag auf das Konto des ÖFBV eingezahlt werden: liegt in der Verantwortung des Vereines, der den Protest einbringt.

### **9.4 Zeitpunkt**

Ein Protest, dessen Ursache vor dem Beginn, während des Spiels oder nach dem Ende des Spiels liegt, muss innerhalb von 10 Minuten nach Spielende angekündigt werden.

Die Ankündigung des Protestes muss bis spätestens 30 Minuten nach Spielende den Schiedsrichtern schriftlich bestätigt werden.

### **9.5 Bestätigung**

Die Bestätigung muss schriftlich, vollständig auf einer Beilage zum Spielbericht erfolgen.

Der Protest muss zusammen mit sonstigen Beilagen den Schiedsrichtern zur Stellungnahme übergeben werden. Nach der Stellungnahme der Schiedsrichter dürfen auf der Beilage zum Spielbericht keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Der Protest ist durch die Schiedsrichter innerhalb von zwei Tagen an den ÖFBV weiterzuleiten.

## **9.6 Behandlung**

Nur Protestmeldungen, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden behandelt

# **10. TEAMRÜCKZUG**

## **10.1 Antragsteller**

Der Teamrückzug soll vom Verein möglichst vermieden werden. Der Rückzug eines Teams wird entsprechend der gültigen Gebührenordnung (GBO) geahndet.

Der Antrag erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des Vereins oder den Sektionsleiter der Sektion Floorball innerhalb des Vereins. Bei Nichtmitgliedern durch ein autorisiertes Teammitglied.

## **10.2 Verfahren**

Der Antrag erfolgt schriftlich an den ÖFBV mit einer Begründung für den Teamrückzug.

## **10.3 Gültigkeit**

Der Teamrückzug wird unter Vorbehalt der Anerkennung am Tag der Einreichung (Poststempel) gültig.

# TEIL 2

## LIZENZORDNUNG

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1 Lizenzvergabe**

Die Vergabe von Lizenzen für Spiele, die in den Geltungsbereich der Lizenzordnung fallen, ist dem ÖFBV vorbehalten.

#### **1.2 Lizenzerteilung**

Lizenzen werden für Teams und Spieler erteilt.

Die Lizenzerteilung für Teams erfolgt je nach Wettspieltyp für eine bestimmte Klasse und unter weitestgehender Berücksichtigung geographischer Aspekte in eine bestimmte Liga oder regionale Gruppe.

Die Lizenzerteilung für Spieler erfolgt für eine bestimmte Kategorie.

Zum Nachweis der Lizenz werden Lizenzlisten der vom ÖFBV dafür vorgesehenen Online Lizenzierungsstelle veröffentlicht.

Die Spieler müssen zum Nachweis ihrer Identität einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine Kopie des Lichtbildausweises mitführen, die unaufgefordert den Schiedsrichter zur Kontrolle überreicht werden müssen.

#### **1.3 Lizenzrückzug**

Der ÖFBV behält sich für alle Kategorien, Wettspieltypen und Klassen den Rückzug bereits erteilter Lizenzen vor, falls die Zahl der ordnungsgemäßen Anträge für den geplanten Spielbetrieb in einer bestimmten Kategorie, Wettspielform, Klasse oder Liga nicht ausreichend ist.

#### **1.4 Kosten**

Die Lizenzierungs- und Bearbeitungsgebühren werden vom antragstellenden Verein getragen.

Die Lizenzierungs- und Bearbeitungsgebühren sind zum Zeitpunkt der Lizenzierung fällig.

## **1.5 Antragsteller**

Anträge, die in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, erfolgen bei Verbandsmitgliedern grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied des Vereins oder den Sektionsleiter der Sektion Floorball innerhalb des Vereins. Bei Nichtmitgliedern erfolgen alle Anträge durch ein autorisiertes Teammitglied.

## **1.6 Anerkennung**

Nur Anträge, welche die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

## **2. TEAMLIZENZIERUNG**

### **2.1. Lizenzerwerb Team**

Der Erwerb einer Teamlizenz berechtigt ein Team, an Spielen einer Kategorie und Klasse in einer bestimmten Spielzeit teilzunehmen. Ein Team kann nur für Spiele einer Kategorie und Klasse eine Teamlizenz erwerben. Über Ausnahmen entscheidet die Spielbetriebskommission (SBK) im Anlassfall.

Die Lizenz eines Teams entsprechender Kategorie kann ein Verein nur durch die Teamanmeldung erwerben. Spielgemeinschaften (=Zusammenschluss mehrerer Vereine) können keine Teamlizenz erwerben. Wenn zwei oder mehr Vereine gemeinsam ein oder mehrere Teams in einer Kategorie oder Klasse stellen wollen, muss hierfür ein eigener Verein gegründet werden und dieser die Teamlizenz(en) erhalten.

Die Lizenz eines Teams entsprechender Kategorien in der Klasse Floorball Großfeld erwirbt ein Verein durch die Teamanmeldung und die Erteilung einer entsprechenden Großfeld - Lizenz. Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in dieser Klasse sind nur Mitgliedsvereine des ÖFBV. Über Ausnahmen entscheidet die SBK im Anlassfall.

Die Lizenz eines Teams entsprechender Kategorien in der Klasse Floorball Kleinfeld erwirbt ein Verein durch die Teamanmeldung und die Erteilung einer entsprechenden Kleinfeld-Lizenz. Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in dieser Klasse sind Mitgliedsvereine des ÖFBV. Über Ausnahmen entscheidet die SBK im Anlassfall.

Die Lizenz eines Teams entsprechender Kategorien in sonstigen regionalen und lokalen Klassen und Kategorien erwirbt ein Verein durch die Teamanmeldung bei der jeweiligen zuständigen Stelle, wie z.B. beim zuständigen Landesverband.

### **2.2 Verfahren und Zeitpunkt**

Der Antrag erfolgt auf dem offiziellen Formular Teamnennung. (download auf [www.floorball.at](http://www.floorball.at))

Die Teamanmeldung muss zu einem festgelegtem Datum (Datum des Poststempels bzw. Eingangsdatum der E-Mail) erfolgen. Die Festlegung des Datums kann für verschiedenen Klassen und Kategorien unterschiedliche Daten haben und erfolgt durch den zuständigen Sportkoordinator jährlich im Rahmen der Ligasitzung.

Verspätete Nennungen werden je nach Ligaordnung (Ausschreibung, Ligasitzungsprotokoll, ect.) behandelt und sind jedenfalls mit einer Gebühr belegt.

## **2.3 Bezeichnungen der Teams**

Jedes Team eines Vereines trägt einen Namen, der, zumindest in einem Zusatz, den Vereinsnamen beinhaltet oder durch sonstige Namensgebung den Verein deutlich macht. Jedenfalls muss der antragstellende Verein bei der Nennung angeführt werden.

Tragen Teams eines Vereins den gleichen Namen, werden sie zusätzlich mit römischen Ziffern benannt. Es wird mit I (römisch 1) begonnen.

Maßgeblich für die zusätzliche Kennzeichnung ist die Reihenfolge der Platzierung in der vorherigen Saison. Begonnen wird dabei in der höchsten Liga.

Spielgemeinschaften (=Zusammenschluss mehrerer Vereine) sind nicht erlaubt. Wenn zwei oder mehr Vereine gemeinsam ein oder mehrere Teams in einer Kategorie oder Klasse stellen wollen, kann ein Dachverband (=Zusammenschluss dieser Vereine zu einem neuen ÖFBV Mitgliedsverein) gegründet werden und dieser die Teamlizenz(en) erhalten.

## **2.4 Gültigkeit**

Die Teamlizenz wird mit der Anerkennung gültig.

## **2.5 Dauer**

Die Teamlizenz ist während einer Spielperiode gültig.

## **2.6 Verlust bei Sperre**

Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust der Lizenzen aller Teams.

Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Lizenz.

## **2.7 Verlust bei Teamrückzug**

Der Rückzug eines Teams führt zum Verlust der Teamlizenz.

## **2.8 Verlust bei Ende der Mitgliedschaft**

Endet die ÖFBV - Mitgliedschaft eines Vereins, so verlieren auch alle Teams des Vereins ihre Lizenzen

## **3. SPIELERLIZENZIERUNG**

### **3.1 Allgemeines**

Zum Nachweis einer gültigen Lizenz werden Lizenzlisten auf der vom ÖFBV dafür vorgesehenen Online-Lizenzierungsstelle veröffentlicht, die zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis/Kopie als Legitimation für den Spielbetrieb gelten.

Die Lizenzierung erfolgt für jedes Team eines bestimmten Vereines in einer bestimmten Klasse und in einer bestimmten Kategorie.

Die Bestimmungen zur Spielerlizenzierung können durch die Spielbetriebskommission und die Ligasitzung teilweise oder gänzlich geändert werden.

Spielerlizenzen in den Klassen und Kategorien unter den bundesweiten Meisterschaften werden mit der Notierung durch ein autorisiertes Teammitglied oder einen Betreuer auf dem Spielbericht erworben.

Jeder Spieler ist genau einem Verein (als Stammverein bezeichnet) zugeordnet. Stammvereine können nur Mitglieder des ÖFBV sein.

### **3.2 Kategorie Damen**

Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in der Kategorie Damen/Juniorinnen sind ausschließlich weibliche Personen.

### **3.3 Kategorie Herren**

Berechtigt zum Erwerb einer Lizenz in der Kategorie Herren/Junioren sind ausschließlich männliche Personen.

Über Ausnahmen entscheidet die Spielbetriebskommission.

### **3.4 Mitgliedschaften**

Der zu Lizenzierende ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied des antragstellenden Vereins.

Der zu Lizenzierende war während der aktuellen bzw. vergangenen Spielperiode für keinen anderen als den antragstellenden Verein in dieser Klasse und Kategorie lizenziert. Als Verein in diesem Sinne gelten Mitglieder aller Landesverbände, welche eine Sportart analog dem Floorball organisieren.

Tritt ein Spieler, der im Besitz einer aktuellen Lizenz ist, aus dem Verein aus, so ist dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den ÖFBV zu melden.

### **3.5 Einverständnis**

Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter sind mit der Lizenzierung einverstanden.

Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter erkennen die Satzung, die Verbandsordnungen und Reglements des ÖFBV vollumfänglich an.

Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass der ÖFBV mit der Lizenzierung keine Haftung für Schäden eingeht, die dem Lizenzierten durch den Spielbetrieb entstehen könnten. Der ÖFBV empfiehlt jedem Antragsteller den Abschluss einer Unfallversicherung.

Bei einer Erstlizenzierung muss ein ärztliches Attest für die Eignung zur Teilnahme an der Meisterschaft vorgelegt werden. Insbesondere Spieler unter 19 Jahren müssen sich einer jährlichen (sport)medizinischen Untersuchung unterziehen.

### **3.6 Dauer**

Eine Spielerlizenz ist für den jeweiligen Verein und während einer einzigen Spielperiode (1. August – 31. Juli des Folgejahres) gültig.

Durch die Lizenzierung bei einem Verein, der nicht dem ÖFBV, aber einem anderen (Landes)verband angehört, der eine Sportart analog dem Floorball organisiert, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

### **3.8 Spielerfreigabe**

Ein Spieler kann pro Saison einmalig für einen anderen Verein (Zielverein) freigegeben werden. Die Freigabe ist dezidiert auf zwei Meisterschaften<sup>1</sup> beschränkt, an denen der Zielverein teilnimmt, der Stammverein jedoch an dem jeweiligen Wettbewerbstyp<sup>2</sup> nicht teilnimmt. Die Freigabe ist vom Stammverein des Spielers zu tätigen.

Der Zielverein ist berechtigt, den Spieler für die freigegebenen Meisterschaften anzumelden.

Der Zielverein kann Lizenzen für den Spieler lösen. Diese Lizenzen müssen vom Stammverein bestätigt werden.

Weitere Voraussetzungen für die Anmeldung zu Wettbewerben (z.B. vorhandene Lizenz) oder die Teilnahme an Spielen (z.B. Anzahl beschränkter Lizenzen) bleiben unberührt.

Wird ein Spieler transferiert, so bleiben die Freigabe nur dann aufrecht, wenn die Voraussetzungen für die Freigabe weiterhin erfüllt sind. Eine Freigabe für einen anderen Verein ist auch nach einem Transfer auf keinen Fall möglich.

Alle Freigaben erlöschen mit dem Saisonende.

---

<sup>1</sup> z.B. 1. Bundesliga Herren Großfeld, 2. Bundesliga Herren Großfeld, 1. Bundesliga Damen Großfeld, U19 Herren Großfeld, ...

<sup>2</sup> z.B. Bundesliga Herren Großfeld, Bundesliga Damen Großfeld, U19 Herren Großfeld.

### **3.9 Einsatzberechtigung**

Die Einsatzberechtigung regelt, für welche Meisterschaften eine Person angemeldet und eingesetzt werden darf und ist von den jeweils gelösten Spielerlizenzen abhängig.

Eine Lizenz kann die Teilnahme an mehreren Meisterschaften erlauben. Die Teilnahme kann auch Beschränkungen unterliegen (z.B. Maximalanzahl an Spielern pro Spiel und Team mit einer bestimmten Lizenz). Eine Lizenz kann auch die Teilnahme an Meisterschaften verhindern.

Der Einsatz ist nur für Teams des Stammvereins sowie für maximal zwei Teams eines anderen Vereins (mittels Spielerfreigabe) möglich. Eine detaillierte Einsatzberechtigung wird pro Saison festgelegt.

### **3.10 Voraussetzungen**

Pro Lizenztyp können verschiedene Voraussetzungen definiert sein. Diese enthalten unter anderem:

- Mindest- bzw. Maximalalter
- Eine Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises (Personalausweis, Reisepass),
- Nachweis der Sporttauglichkeit
- Anti-Doping-Formular

## 4. VERFAHREN ZUR TEILNAHME AN WETTBEWERBEN

Für die Teilnahme an einem Wettbewerb sind für eine Person (pro Saison) zwei Schritte notwendig. Dies Schritte sind der Erwerb einer geeigneten Lizenz (siehe Einsatzberechtigung) sowie eine Anmeldung zu dem Wettbewerb. Je nach den Einsatzberechtigungen, kann der Besitz einer Lizenz die Teilnahme an Wettbewerben ausschließen, auch wenn weitere geeignete Lizenzen vorhanden sind.

### 4.1 Lizenzerwerb

Eine Lizenz kann jederzeit von dem Stammverein des Spielers gelöst werden. Eine Lizenz kann auch von dem Verein gelöst werden, für den der Spieler freigegeben ist. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Lizenz durch den Stammverein nötig. Die Lizenz ist einzig und alleine an den Spieler gebunden und verliert bei einem Transfer nicht an Gültigkeit.

Der Antrag erfolgt über den Vereinslogin auf <https://portal.floorballflash.at>. Die Logindaten können über [office@floorball.at](mailto:office@floorball.at) bezogen werden.

### 4.2 Anmeldung zum Wettbewerb

Abhängig von den gelösten Lizenzen für einen Spieler, kann dieser abhängig von den Einsatzberechtigungen zu Wettbewerben angemeldet werden. Die Anmeldung zum Wettbewerb ist bis zum Tag vor dem ersten Einsatz in der Meisterschaft zu erledigen. Die Nennung des Spielers auf dem Spielbericht ist in keinem Fall eine gültige Anmeldung. Freigegebene Spieler können vom Zielverein nur für die Wettbewerbe angemeldet werden, für die sie vom Stammverein freigegeben wurden.

Eine Anmeldung kann jederzeit, nicht jedoch nach Beendigung des Grunddurchganges, sofern ein Play-off anschließt, erfolgen. Spezielle Regelungen können pro Wettbewerb vom dafür zuständigen Gremium "Ligasitzung" erlassen werden.

Die Anmeldung erfolgt über ein Vereinslogin auf <https://portal.floorballflash.at>.

Der Antrag erfolgt über ein Vereinslogin auf der Internetseite [www.floorballflash.at](http://www.floorballflash.at) von einem für den antragstellenden Verein dazu beauftragenden Teamverantwortlichen. Das Vereinlogin kann über [office@floorball.at](mailto:office@floorball.at) bezogen werden.

Für die Anmeldung zu Wettbewerben der höchsten Spielklasse (d.h. 1. Bundesliga Großfeld) ist eine unterschriebene Anti-Doping Erklärung notwendig.

Durch einen Transfer erlöschen mit dem Transferdatum alle Anmeldungen für den bisherigen Stammverein. Anmeldungen für einen freigegebenen Verein bleiben aufrecht, falls dies mit der Zugehörigkeit zu dem neuen Verein nicht kollidieren.

### **4.3 Teilnahme am Wettbewerb**

Nach erfolgter Anmeldung kann der Spieler an dem Wettbewerb teilnehmen. Hierbei sind jedoch weiterhin die Einsatzberechtigungen zu beachten (z.B. maximale Anzahl an Spielern mit einer speziellen Lizenz pro Spiel).

Durch die Wahl einer Lizenz, kann die Anmeldung zu bzw. die Teilnahme an Wettbewerben je nach Festlegung in den Einsatzberechtigungen unmöglich werden.

### **4.4 Gültigkeit**

Unter Vorbehalt der Anerkennung und Rechtmäßigkeit ist die Lizenz am ersten Tag nach dem Lizenzierungsantrag gültig, sofern alle Gebühren entrichtet worden sind. Als Nachweis gelten das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail bzw. die Kopie des Überweisungsbelegs.

## 5. TRANSFERS

### 5.1 Spielertransfer national und international

Ein Spielertransfer ist der Wechsel des aktuellen Stammvereins unabhängig von bisher gelösten Lizenzen oder Anmeldungen zu Wettbewerben. Als Verein in diesem Sinne gelten die Mitglieder aller Landesverbände, die eine Sportart analog dem Floorball organisieren.

Bei internationalen Transfers ist der Verein für die Erfüllung der IFF-Transfervorschriften voll verantwortlich. Entsprechende Transferformulare werden auf Anfrage vom Verband bereitgestellt.

### 5.2 Verfahren

Der Antrag erfolgt auf dem offiziellen Formular „Transfer“, das auf [www.floorball.at](http://www.floorball.at) zum Download bereitsteht oder unter [office@floorball.at](mailto:office@floorball.at) angefordert werden kann.

Der zu Transferierende oder sein gesetzlicher Vertreter sind mit dem Transfer einverstanden.

Transferanträge müssen von einem Vorstandsmitglied des alten Vereins mit unterzeichnet werden. Die Verweigerung des Einverständnisses ist nicht möglich, jedoch können Vorbehalte gemäß 5.3 geltend gemacht werden.

### 5.3 Vorbehalte

Gegen einen Transferwunsch eines Spielers sind ausschließlich nachstehende Vorbehalte statthaft:

- Ausstehende Beiträge beim Verein, Landesverband oder ÖFBV
- Rückgabe oder Entschädigung ausgeliehenen Vereinseigentums
- laufender Spielervertrag

### 5.4 Zeitpunkt

Transfers sind nur vom 1. Mai bis zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

### 5.5 Gültigkeit

Der Transfer ist gültig, wenn das Transferformular ordnungsgemäß beim ÖFBV einlangt und eine allfällige Transfergebühr bezahlt wurde.

Rechtmäßige Transfers werden auf [www.floorball.at](http://www.floorball.at) veröffentlicht.

Internationale Transfers sind gültig, sobald die Freigabe des IFF vorliegt.

## **5.6 Feier Transfer**

Hat ein Spieler zwei Saisonen lang keine Lizenz erhalten, so kann dieser Spieler ohne jegliche Bedingungen und Einschränkungen auch außerhalb des vorgegebenen Zeitfensters kostenlos transferiert werden. Zudem sind in diesem Fall keine Vorbehalte möglich.

# **TEIL 3**

## **SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

### **1. DEFINITIONEN UND ALLGEMEINES**

#### **Einordnung**

- (1) Das Schiedsrichterreglement (SRR) ist dem Wettspielreglement untergeordnet und den Statuten und Reglementen der Abteilungen und allen anderen Reglementen des ÖFBV übergeordnet.
- (2) Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die SK des ÖFBV.

#### **Bezeichnungen**

- (1) Für den Begriff „Schiedsrichter“ wird in weiterer Folge die Abkürzung SR verwendet. Die Abkürzung SK bezeichnet die „Schiedsrichterkommission“.

#### **1.1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Reglement gilt für alle Spiele in Österreich, an denen Mitglieder des ÖFBV beteiligt sind.

#### **1.2 Eignung**

- (1) Für die Ausübung des Schiedsrichteramtes kommen nur körperlich und charakterlich geeignete Personen in Frage. Der Schiedsrichter muss die deutsche oder englische Sprache beherrschen. Der Schiedsrichter muss die gültigen Reglemente kennen. Über die Eignung entscheidet die SK des ÖFBV.
- (2) Der Schiedsrichter muss über eine gültige Korrespondenzadresse, eine gültige Telefonnummer sowie eine gültige Email-Adresse verfügen

#### **1.3 Kategorien**

- (1) Der Schiedsrichter wird aufgrund seines Status in eine Kategorie eingeteilt.

#### **Schiedsrichter-Kandidat**

- (2) Als Schiedsrichterkandidaten gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode nicht Schiedsrichter waren und sich für das Schiedsrichteramt angemeldet haben.

#### **Bisherige Schiedsrichter**

- (3) Als bisherige Schiedsrichter gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode Schiedsrichter waren und nicht zurückgetreten sind.

#### **Dispensierte Schiedsrichter**

- (4) Als dispensierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode vom Schiedsrichteramt dispensiert sind.

#### **Lizenzierte Schiedsrichter**

- (5) Als lizenzierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sind.

#### **Suspendierte Schiedsrichter**

- (6) Als suspendierte Schiedsrichter gelten Personen, die durch den ÖFBV vom Schiedsrichteramt enthoben wurden.

#### **Zurückgetretene Schiedsrichter**

- (7) Als zurückgetretene Schiedsrichter gelten Personen, die vom Schiedsrichteramt zurückgetreten sind.

### **1.4 Verfügbarkeitsklassen**

- (1) Dem Schiedsrichter wird bei jedem Einsatz eine Verfügbarkeitsklasse zugeordnet.

#### **Spielender Schiedsrichter**

- (2) Als spielende Schiedsrichter gelten Personen, die am selben Spieltag und am selben Spielort, an dem sie als SR zum Einsatz kommen, auch als Spieler oder Betreuer an einem Verbandsspiel teilnehmen.

#### **Spieltagunabhängiger Schiedsrichter**

- (3) Als spieltagunabhängige Schiedsrichter gelten Personen, die am selben Spieltag und am selben Spielort, an dem sie als SR zum Einsatz kommen, nicht auch als Spieler oder Betreuer an einem Verbandsspiel teilnehmen.

#### **Ligaunabhängiger Schiedsrichter**

- (4) Als ligaunabhängige Schiedsrichter gelten spieltagunabhängige Schiedsrichter, die in derselben Liga, in der sie als SR zum Einsatz kommen, keinem dort an Verbandsspielen teilnehmenden Team als Spieler oder Betreuer angehören.

### **1.5 Instruktoren, Observer, SK-Mitarbeiter**

- (1) Als Schiedsrichter mit besonderen Rechten gelten Instruktoren, Observer und Mitarbeiter der regionalen, nationalen und internationalen Schiedsrichterkommissionen.

- (2) Sofern ein Aufgebot der zuständigen Stelle vorliegt, können Observer in Ausübung ihrer Funktion an offiziellen Spielen des ÖFBV:  
über besondere Ereignisse einen Bericht verfassen,  
über Vergehen gemäß Art. 6.16 und 6.17 des internationalen Regelwerks, sofern diese durch die Schiedsrichter nicht gesehen wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schiedsrichter ein Vergehen bewusst nicht oder anders sanktioniert haben.

### **1.6 Einsatzautorität**

- (1) Der Einsatz von Schiedsrichtern bei Spielen, die unter den Geltungsbereich des Wettspielreglement fallen, ist der zuständigen Kommission des ÖFBV vorbehalten.

### **1.7 Verbandsspiele**

- (1) Für offizielle Verbandsspiele sind grundsätzlich beim ÖFBV oder IFF lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen.
- (2) Die SK hat die Möglichkeit, für offizielle Verbandsspiele Schiedsrichter ausländischer Verbände aufzubieten, falls diese nach Meinung der zuständigen Kommission des ÖFBV die entsprechende Qualifikation besitzen.
- (3) Für Verbandsspiele der nachstehenden Spielkategorien werden lizenzierte Schiedsrichter durch die von der Schiedsrichterkommission des ÖFBV eingesetzte zuständige aufbietende Stelle aufgeboden:  
Die Einteilung durch die SK erfolgt jährlich und wird gesondert an die betreffenden Stellen verteilt.
- (4) Für alle nicht unter Punkt 3 angeführten Verbandsspiele erfolgt das Schiedsrichteraufgebot durch den Spielveranstalter.

### **1.8 Freundschaftsspiele**

- (1) Bei Freundschaftsspielen einigen sich die Vereine in der Regel im Vorhinein auf die Schiedsrichter.

### **1.9 Maßgabe**

- (1) Für die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters sind die Spielregeln, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des ÖFBV und die Publikationen der verschiedenen Verbandsorgane maßgebend.

## 2. Kontingent

### 2.1 Kontingentspflicht

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, für alle Spielkategorien Schiedsrichter zu stellen.
- (2) Das Kontingent muss jederzeit erfüllt sein.
- (3) Vereine, welche das Kontingent unterschreiten, werden bestraft.
- (4) Vereine, welche keine Mannschaften in der laufenden Spielperiode führen, sind von der Kontingentspflicht befreit.

### 2.2 Größe des Kontingents

Die Größe der geforderten Kontingente wird jährlich von der SK bestimmt und gesondert an die betreffenden Stellen verteilt.

### 2.3 Kontingentserfüllung

- (1) Die Kontingentspflicht kann nur durch lizenzierte Schiedsrichter erfüllt werden.
- (2) Nicht zum Kontingent zählen:
  - Zurückgetretene und dispensierte Schiedsrichter
  - Suspendierte Schiedsrichter
  - Verspätet angemeldete Schiedsrichterkandidaten
  - Schiedsrichterkandidaten, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder nicht bestanden haben
  - Bisherige Schiedsrichter, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder nicht bestanden haben
  - Schiedsrichter, die einen Schiedsrichterkurs unentschuldigt nicht besucht haben
  - Schiedsrichter, welche die Vorschriften bezüglich minimaler Einsetzbarkeit und minimaler Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze nicht einhalten.

## **3. Anmeldung**

### **3.1 Voraussetzung**

(1) Nur im Sinne von Artikel 1.2 geeignete Personen können angemeldet werden.

### **3.2 Anmeldedatum**

(1) Das Anmeldedatum wird in der Ausschreibung des jeweiligen Bewerbes bekanntgegeben.

## **4. Transfer**

### **4.1 Transfer als Spieler**

- (1) Ein Schiedsrichter, der als Spieler während der laufenden Spielperiode den Verein wechselt, zählt weiterhin zum Kontingent des Vereins, für den er angemeldet wurde. Der Transfer als Spieler hat keinen Einfluss auf die Vereinszugehörigkeit als Schiedsrichter.

## **5. Dispensation**

### **5.1 Voraussetzung**

(1) Nur bisherige Schiedsrichter können sich dispensieren lassen.

### **5.2 Vorgehen**

(1) Das Dispensationsgesuch hat schriftlich mit der Unterschrift des Schiedsrichters zu erfolgen.

### **5.3 Dispensationsdauer**

(1) Ein Schiedsrichter kann höchstens für eine Spielperiode dispensiert werden. Nach Ablauf einer Spielperiode gilt ein dispensierter Schiedsrichter wieder als bisheriger Schiedsrichter. Eine Nichterneuerung der Schiedsrichterlizenz nach Ablauf der Spielperiode wird einem Rücktritt gleichgestellt.

### **5.4 Dispensationsfolgen**

(1) Eine Dispensation entbindet den Schiedsrichter von der Pflicht, Aufgeboten Folge zu leisten.

(2) Während der Dispensation kann der Schiedsrichter in der Regel seine Qualifikation beibehalten.

## **6. Rücktritt**

### **6.1 Voraussetzung**

- (1) Nur lizenzierte oder dispensierte Schiedsrichter können zurücktreten.
- (2) Suspendierte Schiedsrichter treten automatisch am Ende der Spielperiode zurück, in welcher die Suspendierung erfolgt ist.

### **6.2 Rücktrittsdatum**

- (1) Ein Rücktritt kann nur auf Ende der laufenden Spielperiode erfolgen. Das genaue Rücktrittsdatum wird von der zuständigen Kommission des ÖFBV festgelegt.
- (2) Der Schiedsrichter bleibt bis zum Ende der laufenden Spielperiode an dieses Reglement gebunden. Nach dem Ende der laufenden Spielperiode ist ein zurückgetretener Schiedsrichter von sämtlichen aus diesem Reglement entstehenden Pflichten befreit.

### **6.3 Vorgehen**

- (1) Der Rücktritt muss schriftlich und eingeschrieben erfolgen.
- (2) Ein Rücktritt bedarf der Unterschrift des Schiedsrichters und eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes.

### **6.4 Automatischer Rücktritt**

- (1) Bisherige Schiedsrichter oder Schiedsrichterkandidaten, die nicht dispensiert sind und in der laufenden Spielperiode nicht lizenziert werden können, gelten automatisch als zurückgetreten.

## **7. Ausbildung**

### **7.1 Schiedsrichter-, Instruktoren- und Observerkurse**

- (1) Der ÖFBV führt jährlich Schiedsrichterschulungen durch.
- (2) Der ÖFBV und die SK führen nach Bedarf Instruktoren- und Observerkurse durch

### **7.2 Kursbesuch**

- (1) Jeder angemeldete Schiedsrichter muss in regelmäßigen Abständen, die von seiner Qualifikationsstufe abhängen, entsprechende Schulungen ablegen, bei dem seine Fähigkeiten und Regelkenntnisse überprüft werden.
- (2) Die Art und Weise hängt von der Qualifikationsstufe des Schiedsrichters ab.
- (3) Die SK des ÖFBV kann während der Spielperiode Weiterbildungsveranstaltungen durchführen und deren Besuch für bestimmte Schiedsrichter für obligatorisch erklären.

### **7.3 Kurswiederholung**

- (1) Die SK des ÖFBV kann bei geeigneten Schiedsrichtern, die die Schulung nicht bestanden haben, eine Schulungswiederholung anordnen.

### **7.4 Lizenzierung**

- (1) Die SK des ÖFBV erteilt den Schiedsrichtern, welche genügende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz. Die Schiedsrichterlizenz bedarf einer regelmäßigen Erneuerung.

### **7.5 Qualifikation**

- (1) Die SK des ÖFBV erteilt jedem lizenzierten Schiedsrichter aufgrund seiner Leistung, Eignung und Fähigkeiten eine Qualifikation.

Die Art der Qualifikation und die dafür notwendigen Ausbildungsstufen werden jährlich von der SK gesondert an die betreffenden Stellen verteilt.

### **7.6 Änderung der Qualifikation**

- (1) Eine definitive Änderung der Qualifikation wird per e-mail unter Ansetzung einer Einspruchsfrist mitgeteilt. Die SK des ÖFBV entscheidet endgültig über Qualifikationen.

- (2) Eine vorübergehende Änderung der Qualifikation kann bei Bedarf oder auf Empfehlung des Qualifikationsausschusses von der zuständigen anbietenden Stelle vorgenommen werden. Das Aufgebot gilt als Bestätigung dieser vorübergehenden Änderung der Qualifikation, welche mit der Absolvierung der aufgegebenen Spiele wieder erlischt.

### **7.7 Schiedsrichterliste**

- (1) Die Liste aller lizenzierten SR des ÖFBV wird auf der Webpage der SK veröffentlicht.

### **7.8 Änderungen der persönlichen Daten**

- (1) Änderungen der persönlichen Daten der Schiedsrichter (z.B. Adressänderungen) müssen vom Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen an die SK des ÖFBV gemeldet werden.

## **8. Einsatz**

### **8.1 Neutralität**

- (1) Für die Leitung aller Bundesliga Spiele (Damen und Herren) dürfen keine Schiedsrichter aufgeboden werden, die einem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. Vereinsangehörigkeit bedeutet Mitgliedschaft oder vertragliche Bindung.
- (2) Schiedsrichter sind verpflichtet, Vereinsangehörigkeiten gegenüber der zuständigen Kommission des ÖFBV jederzeit und vollständig offen zu legen.

### **8.2 Aufgebote Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichterkommission des ÖFBV entscheidet definitiv über alle Schiedsrichteraufgebote.
- (2) Gegen den Einsatz eines aufgebodenen, lizenzierten Schiedsrichters kann kein Protest gutgeheißen werden.

### **8.3 Einsatzplan**

Der Einsatzplan hängt von der Ligazugehörigkeit des zu leitendes Spiel ab.  
siehe Appendix D

### **8.4 Einsätze pro Spielperiode**

- (1) Die SK des ÖFBV legt die für alle Schiedsrichter gültige minimale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze fest.
- (2) Die SK des ÖFBV legt die maximale Anzahl tatsächlich zu leistender Einsätze fest.

### **8.5 Einsatz als Observer**

- (1) Alle Schiedsrichter der Qualifikationsstufen A1 und A2 können anstelle eines ordentlichen Einsatzes auch zu einem Einsatz als Observer für die Qualifikationsstufen A3 bis A5 aufgeboden werden.
- (2) Instruktoren und Mitarbeiter der regionalen, nationalen und internationalen Schiedsrichterkommissionen können bei Bedarf als Observer eingesetzt werden.

## **9. Aufgebot**

### **9.1 Art des Aufgebots**

- (1) Schiedsrichter werden für alle Kurse und Verbandsspiele per e-mail, in Notfällen telefonisch aufgeboden. Zusätzlich wird das Aufgebot auf der Webpage der SK veröffentlicht.

### **9.2 Verpflichtung**

- (1) Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboden Folge zu leisten.
- (2) Vereine, deren Schiedsrichter einem Aufgebot nicht Folge leisten, werden bestraft.

### **9.3 Backup-Schiedsrichter**

- (1) Als Backup-Schiedsrichter eingeteilte Schiedsrichter können bis um 20:00 Uhr des Vortages schriftlich oder telefonisch aufgeboden werden.
- (2) Als Backup-Schiedsrichter eingeteilte Schiedsrichter müssen am Vorabend des Ersatzdatums für bis 20:00 Uhr telefonisch erreichbar sein.

### **9.4 Entschädigung**

- (1) Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf Reisespesen und Entschädigungen gemäß der Kapitel 3 Allgemeines Wettspielreglement – Gebührenordnung. Der Veranstalter sorgt für die ausreichende Verpflegung der Schiedsrichter, sofern diese nicht in der Entschädigung enthalten ist.
- (2) Der Veranstalter sorgt für die Bereitstellung und Kennzeichnung einer separaten Umkleidekabine für die SR.
- (3) Übernachtung im Hotel. Kann der Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nachweislich nicht rechtzeitig erreicht werden und steht kein privates Fahrzeug zur Verfügung, bzw. kann eine Anreise mit einem privaten Fahrzeug am Spieltag nach Ansicht der zuständigen Kommission des ÖFBV nicht zugemutet werden, dürfen, nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des ÖFBV, die Spesen für die auswärtige Übernachtung bis zu einem in der Gebührenordnung der zuständigen Kommission des ÖFBV festgesetzten Maximalbetrag verrechnet werden. Für Taxifahrten werden keine Spesen ausbezahlt.

## **10. Verhinderung**

### **10.1 Verhalten bei Verhinderung**

- (1) Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, ist der Schiedsrichter verpflichtet, so früh wie möglich, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Aufgebotstermin eine schriftliche (e-mail) oder telefonische Entschuldigung beim zuständigen Aufgebotsleiter des ÖFBV einzureichen. Belege (Artikel 10.4) sind innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Aufgebotstermin per Fax oder per e-Mail bei der Geschäftsstelle des ÖFBV beizubringen.
- (2) In Notfällen ist zusätzlich eine sofortige Abmeldung per Telefon oder e-Mail bei der anbietenden Stelle nötig.

### **10.2 Anerkannte Entschuldigungsgründe**

- (1) Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten ausschließlich folgende Fälle höherer Gewalt:
  - Krankheit oder Unfall
  - Schwangerschaft
  - Amtliche Vorladungen
  - Unglücksfälle im engeren persönlichen Umfeld.

### **10.3 Weitere Entschuldigungsgründe**

- (1) Weitere nicht vorgesehene Fälle beurteilt die anbietende Stelle in erster Instanz.

### **10.4 Belege**

- (1) Alle Entschuldigungen sind mit Arztzeugnis oder einer Kopie der Vorladung oder Todesanzeige zu belegen.

### **10.5 Einsatz als Spieler**

- (1) Wird einem Schiedsrichter mittels ärztlichen Zeugnisses Arbeitsunfähigkeit bzw. Nichteinsatzbarkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall bescheinigt, so darf dieser während der Gültigkeit des Arztzeugnisses keine Einsätze als Spieler an Wettspielen bestreiten, wenn das Arztzeugnis keine ausdrückliche Unterscheidung zwischen der Einsatzbarkeit als Schiedsrichter und der Einsatzbarkeit als Spieler vornimmt.

### **Ersatz bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen**

- (1) Bei nicht anerkannten Entschuldigungsgründen besteht für die Schiedsrichter die Möglichkeit, selbstständig einen Ersatz zu suchen. Dabei muss die gleiche oder bessere Qualifikationsstufe besitzen. In jedem Fall hat eine Meldung an die SK zu erfolgen.

### **10.7 Verspätung**

Ist ein Erreichen des Spielortes in der Bundesliga 30 min vor Spielbeginn nicht möglich, ist der Veranstalter und SK unverzüglich zu informieren.

Eine Kontaktliste der Veranstalter wird von der SK erstellt und an die Schiedsrichter übermittelt.

# 11. Spielleitung

## 11.1 Spielleitung

- (1) Die Schiedsrichter müssen die Spielregeln, Reglemente, Statuten, Weisungen und Publikationen des ÖFBV zur Anwendung bringen.
- (2) Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend.
- (3) Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über eine vollständige Autorität.

## 11.2 Kontrollen

- (1) Bevor ein Spiel beginnen kann, müssen von den Schiedsrichtern folgende Kontrollen durchgeführt werden:
  - Platzkontrolle
  - Spielbericht
  - Lizenzkontrolle
  - Spielerkontrolle
  - Ausrüstungskontrolle

### **Platzkontrolle**

- (1) Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel zu überprüfen, ob Spielfeld und Tore den Reglementen entsprechen. Missstände sind durch den Veranstalter zu beheben.

### **Spielbericht**

- (1) Der Spielbericht muss bei Einzelspielen mindestens eine halbe Stunde, bei Spielen in Turnierform mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn ausgefüllt sein. Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel den Spielbericht zu prüfen, ob Spiel-Nummer, Ort, Datum, Spielbeginn, Liga, Gruppe und Art des Spieles, Teams und Spieler richtig eingetragen sind.

### **Lizenzkontrolle**

Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel zu überprüfen, ob die auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler in der Lizenzliste ([www.floorballflash.at](http://www.floorballflash.at)) stehen und sich ausweisen können.

Ein Spieler, dessen Identität bestätigt wird (Ausweis), der aber nicht ordnungsgemäß lizenziert wurde, wird auf dem Spielbericht vermerkt. (besonderes Ereignis)

### **Spielerkontrolle**

- (4) Die Schiedsrichter haben sich rechtzeitig vor dem Spiel beim Spielsekretariat einzufinden, um mit den Teamverantwortlichen den Zeitpunkt der Spielerkontrolle zu vereinbaren. Die Spielerkontrolle bei Einzelspielen muss mindestens 20 Minuten, bei Spielen in Turnierform mindestens 15 Minuten vor dem Spielbeginn durchgeführt werden. Die Spielerkontrolle beinhaltet auch die Überprüfung der Identität des Spielers und kann entfallen, wenn die Spieler dem Schiedsrichter persönlich bekannt sind.

### **Ausrüstungskontrolle**

- (5) Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel zu überprüfen, dass beide Mannschaften beabsichtigen, mit korrekten Ausrüstungsgegenständen zu spielen. Dazu zählt auch die reglementkonforme Nummerierung der Matchdressen.

### **11.3 Spielbericht**

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen.
- (2) In folgenden Fällen ist der Schiedsrichter verpflichtet, spätestens am nächsten Arbeitstag einen schriftlichen Bericht per e-mail an die Geschäftsstelle des ÖFBV einzureichen:
  - Matchstrafe III
  - Spielabbruch
  - Mangelhafte Lizenzen
  - Falsche Ausrüstung
- (3) Sämtliche besonderen Vorkommnisse sind auf dem Spielbericht oder auf einem zusätzlich beigelegten Blatt zu notieren.

### **11.4 Schiedsrichterkleidung**

#### **Bekleidung**

- (1) Für alle Bundesligaspiele (Damen und Herren) des ÖFBV ist die offizielle Schiedsrichterbekleidung vorgeschrieben. Diese setzt sich folgendermaßen zusammen
  - SR-Trikot mit Logo des ÖFBV.
  - schwarze Hose
  - schwarze Stutzen
  - SR mit IFF Lizenz oder einer zugelassenen ausländischen Lizenz dürfen auch mit deren jeweiliger offizieller Bekleidung antreten.

#### **Pfeife**

- (2) Für alle Bundesligaspiele des ÖFBV (Damen und Herren) wird die Pfeife der Marke „FOX40“ vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Verbandsspiele des ÖFBV müssen beide SR einheitliche Trikots, Hosen und Stutzen verwenden. Die Trikots der SR dürfen keine Rückennummern tragen und müssen sich farblich von den Trikots der Spieler unterscheiden.

## **12. Gebühren**

### **12.1 Finanzielle Abgeltung der SR**

- (1) Die finanzielle Abgeltung der Schiedsrichter setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:
  - Spielprämie
  - Fahrtspesen
  - Bonuszahlungen
- (2) Die Höhe der finanziellen Abgeltung ist im Allgemeinen Wettspielreglement – Kapitel 3 Gebührenordnung geregelt.

### **12.2 Auszahlende Stellen**

- (1) Die während einer Saison angefallenen Fahrtspesen sowie die Bonuszahlungen werden aus dem Budget des ÖFBV bezahlt.
- (2) Die Spielprämien in den Bundesligen werden dem Veranstalter verrechnet.
- (3) Spielprämien in österreichweiten Nachwuchsklassen werden

### **12.3 Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Der Veranstalter bezahlt bar am Spielort unmittelbar vor Abhaltung des Spiels die anfallenden Spielprämien an die eingeteilten Schiedsrichter.
- (2) Das Generalsekretariat des ÖFBV überweist die berechneten Fahrtspesen und Bonuszahlungen halbjährlich an die Schiedsrichter.

### **12.4 Berechnung des Spielentgelts**

- (1) Die Berechnung des Spielentgelts erfolgt durch die SK des ÖFBV.

### **12.5 Spielprämie:**

- (1) SR aller Qualifikationsstufen können Spielprämien erhalten
- (2) Es gelten die Prämiensätze der GBO.

## **13. Fehlverhalten**

### **13.1 Strafenregelung**

- (1) Die SK des ÖFBV bestraft fehlbare Schiedsrichter.
- (2) Schiedsrichter, die als Spieler mit einer Match- oder Disziplinarstrafe belegt werden, können auch in ihrer Funktion als Schiedsrichter bestraft werden.
- (3) Schiedsrichter, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können auch in ihrer Funktion als Spieler bestraft werden.

### **13.2 Haftung**

- (1) Vereine haften solidarisch für Gebühren und Unkosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.

### **13.3 Pönale:**

- (1) Für Gebühren und Unkosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten eines Schiedsrichters entstehen, kann die SK des ÖFBV Pönalen verhängen.
- (2) Für Gebühren und Unkosten, welche einem SR durch fehlerhaftes Verhalten eines Spieltagsveranstalters entstehen, kann die SK des ÖFBV Pönalen verhängen.
- (3) Pönalen werden einmal für jeden Verstoß eingefordert.

### **13.4 Strafbare Verstöße**

- (1) Folgende Verstöße werden mit Pönalen geahndet:
  - a) Nichterfüllen der Kontingentspflicht, siehe Artikel 2.1
  - b) Unentschuldigtes Nichterfüllen der Aufgebotspflicht, siehe Artikel 9.2
  - c) Verspätetes Erscheinen, siehe Artikel 10.7
  - d) Nichterfüllen der Ausrüstungsvorschriften, siehe Artikel 11.4
  - e) Nichtauszahlen der Spielprämien, siehe Artikel 12.3
  - f) Nichterfüllen der Versorgungspflicht, siehe Artikel 9.4
  - g) Unterlassen der Spielerkontrolle, siehe Artikel 11.2 Absatz 4
  - h) Unkorrektes Verhalten bei Verhinderung, siehe Artikel 10.1
  - i) Über Sonstige Verstöße entscheidet die SK des ÖFBV.

### **13.5 Höhe der Pönale:**

- (1) Die Höhe der Pönale für den jeweiligen Verstoß ist im Allgemeinen Wettspielreglement – Kapitel 3 Gebührenordnung geregelt.

### **13.6 Wiederholtes Fehlverhalten**

- (1) Der ÖFBV behält sich die Möglichkeit vor, einem SR bei wiederholtem Fehlverhalten vorübergehend die Lizenz als SR und/oder die Lizenz als Spieler zu entziehen. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet dann die SK des ÖFBV.

## **14. Sonderbestimmungen**

### **14.1 Nicht vorgesehene Fälle**

- (1) Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die SK des ÖFBV.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die SK des ÖFBV.

# TEIL 4

## GEBÜHRENORDNUNG

### 1. ALLGEMEINES

Die Gebührenordnung regelt die ordentlichen Verbindlichkeiten wie Lizenzgebühren, Kursgebühren usw. sowie außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen des Verbandes.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt ausschließlich auf entsprechenden Antrag durch den Vorstand des ÖFBV, bzw. den dazu bestimmten Generalsekretär oder den Kassier.

### 2. GÜLTIGKEIT

Die Gebührenordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Beschließung. Werden Veränderungen der Gebührenordnung beschlossen, die allgemeine Regelungen zum Spielbetrieb betreffen, so treten diese mit Beginn der auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung folgenden Saison in Kraft. Ausnahmen hiervon müssen in dem Beschluss der Delegiertenversammlung vermerkt sein.

Für das einzelne Verbandsmitglied gilt die Gebührenordnung für die Dauer seiner Mitgliedschaft und darüber hinaus bis zur Begleichung aller während seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen.

### 3. GEBÜHREN FÜR DEN SPIELBETRIEB

Für jeden am Spielbetrieb des ÖFBV teilnehmenden Spieler hat der Verein des jeweiligen Spielers eine Lizenzgebühr an den Verband zu entrichten. Die Kosten verstehen sich jeweils pro Einzellizenz.

1* Nationale Transfers	EURO	30,-
2* Bearbeitung Internationale Transfers	EURO	0,-

Spielerlizenzen sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen

Jeder am Spielbetrieb des ÖFBV teilnehmende Verein hat für seine Teams entsprechende Meldegebühren an den Verband zu entrichten

alle Ligen            nach Ausschreibung

Jeder am Spielbetrieb des ÖFBV teilnehmende Verein hat für seine Teams entsprechende Schiedsrichtergebühren an den Verband oder an die Schiedsrichter zu entrichten.

Die genauen Gebühren sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen

Der ÖFBV verzichtet auf Veranstaltungsgebühren für die Austragung von Wettkämpfen auf Bundesebene.

## 4. GEBÜHREN FÜR KURSANBOTE

Für vom ÖFBV angebotene Kurse werden Gebühren erhoben. Diese Kurse sind Schiedsrichterkurse und Trainerlehrgänge. Die Preise richten sich dabei jeweils nach den aktuellen Ausschreibungen und sind diesen zu entnehmen.

Kursgebühren werden mit der Anmeldung fällig und im Falle des Nichtbesuches nicht refundiert.

## 5. GEBÜHREN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE SPIELORDNUNG

Verstöße gegen die Spielordnung werden im Einzelnen wie folgt geahndet:

Teamrückzug während der Spielperiode  
2\*Teamgebühr

Nichtantritt zum Spieltag (min. EURO 50,--)  
2\*Teamgebühr

Zuzüglich allfälliger Kosten die dem Veranstalter durch die Absage entstanden sind (Hallenkosten, Schiedsrichterkosten, sonstige Kosten)

Nichtdurchführung von Pflichtspieltagen  
EURO  
300,-

Plus Kosten für den Veranstalter, der den Pflichtspieltag übernimmt

verspäteter Antrag (Frist: 14 Tage) auf Spielverschiebung  
EURO  
50,-

fehlende elektronische Matchuhr  
EURO 100,-

Matchuhr lt. SPO nicht einsehbar  
EURO 20,-

Nichteinhaltung der Mindestmaße und Markierungen von Spielfeldern und Toren  
EURO  
20,-

Fehlen des Spielsekretariats bzw. unvollständige Ausrüstung:  
(fehlende Fallnetze, falsch besetztes Sekretariat, Fehlen der Bande, ect. )

EURO  
40,-

Einsetzen nicht spielberechtigter Spieler (min. EURO 20,--)  
4\*Spielerlizenzgebühr

Verspätung von Teams zu ihren Spielen lt. Spielplan  
(ausgenommen: höhere Gewalt)

Bundesligen	Herren	Damen
EURO		
80,-		
Andere		Ligen
EURO 40,-		

Falsch oder unvollständig ausgefüllter Spielbericht  
EURO 10,-

Nichtstellen eines Juniorenteams in einer der österreichweit  
angebotenen Liga (Gilt ausschließlich für Vereine, die am  
Bundesligabetrieb Herren teilnehmen)  
EURO 1.000,-

Fehlen eines volljährigen Juniorenbetreuers  
EURO 30,-

## 6. GEBÜHREN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE LIZENZORDNUNG

Verstöße gegen die Lizenzordnung können im Einzelnen wie folgt geahndet werden.

Lizenzgesuch ohne Einverständnis von Spieler oder  
Erziehungsberechtigten  
EURO  
75,-

Transforgesuch ohne Einverständnis von Spieler oder  
Erziehungsberechtigten  
EURO  
75,-

2. Lizenzgesuch für einen bereits lizenzierten Spieler  
EURO 10,-

## 7. GEBÜHREN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Verstöße der Vereine gegen die Schiedsrichterordnung werden im Einzelnen wie folgt geahndet:

Unterschreitung des Schiedsrichterkontingentes wegen  
Nichtteilnahme an Schiedsrichterkursen pro Schiedsrichter

EURO				
600,-				
Unterschreitung	des	Schiedsrichterkontingentes	wegen	
Nichtbestehens	von	Schiedsrichterkandidaten	bei	
Schiedsrichterkursen		pro	Schiedsrichter	
EURO				
50,-				
unentschuldigtes Fehlen	bei	einem Spiel	(pro Spiel und	
nominiertem			Schiedsrichter)	
EURO				
100,-				
zu		spätes	Erscheinen	
EURO				
20,-				
Unkorrektes	Verhalten	bei	Verhinderung	
EURO	40,-			
Unterlassen		der	Spielerkontrolle	
EURO	20,-			
Nichterstellen	eines	berichtspflichtigen	Vorfalles	
EURO	20,-			

Verstöße des Veranstalters gegen die Schiedsrichterordnung:

Nichterfüllen	der	Auszahlungspflicht	der	
Schiedsrichterentschädigungen				
EURO	100,-			
Nichterfüllen	der	Versorgungspflichten	der	Schiedsrichter
(Kabine,	Snacks,	Getränke,..)		
EURO	30,-			
Nichterfüllen	des	vorgeschriebenen	Schiedsrichterkontingentes	
bei			Nachwuchsmeisterschaften	
EURO	50,-			
Zuzüglich	der	anfallenden	Kosten	für
entsendeten	Schiedsrichter			

## 8. GEBÜHREN BEI MATCHSTRAFEN UND UNSPORTLICHEM VERHALTEN

In Fällen, in denen die Disziplinarkommission (DK), die Höhe der Strafe bestimmt, ist es dieser DK erlaubt jeglichen Beweis (Zeugen, Video ect.) vor der Festsetzung der Strafe, einzuholen.

Matchstrafe		II
EURO		
20,-		

Matchstrafe III (DK) 20,- bis 500,-	EURO
Tätliche Angriffe auf Schiedsrichter, Zuschauer, gegnerische Spieler, Funktionäre ect. (DK) 50,- bis 500,-	EURO
Versagen des Ordnerdienstes EURO 15,-	
Verstöße gegen den Code of Conduct (DK)	EURO 20,- bis 500,-

## 9. GEBÜHREN FÜR EINSPRÜCHE UND PROTESTE

Für alle Proteste gegen Entscheidungen oder die Erhebung von Gebühren, die sich aus der direkten Anwendung entsprechender Ordnungen ergeben sind EURO 25,- als Kautions an den ÖFBV zu entrichten.

Für alle Einsprüche gegen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb bzw. dem Schiedsrichterwesen durch die jeweiligen Vorinstanzen getroffen werden, sind EURO 50,- als Kautions an den ÖFBV zu entrichten.

Die Kautions ist zeitgleich mit dem Protest bzw. Einspruch auf das Konto des ÖFBV zu überweisen. Ein entsprechender Nachweis (Überweisungsbestätigung ) ist dem Protest bzw. Einspruch beizulegen und gemeinsam an die jeweils zuständige Entscheidungsinstanz zu übersenden/ zu mailen.

Proteste bzw. Einsprüche, bei denen dieser Nachweis fehlt werden nicht bearbeitet und sind unwirksam.

Gebühren für Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen werden nicht erhoben.

## 10. ENTGELTE FÜR SCHIEDSRICHTER, OBSERVER, INSTRUKTOREN UND FUNKTIONÄRE

11. Entgelte der Schiedsrichter sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

In den Nachwuchsligen hat der veranstaltende Verein die Schiedsrichter zu stellen.

Schiedsrichter bei sonstigen Meisterschaften des ÖFBV

je nach Dauer und Aufwand des Einsatzes

Observer und Instruktoeren erhalten ein Taggeld vom 26.40 € bei einem Einsatz von über 4 h und von 13,20 € bei einem Einsatz von unter 4 h. Dazu kommt eine

Fahrtkostenentschädigung in der Höhe des tatsächlichen Fahrtkosten-Aufwandes mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Belege sind beizubringen) oder von 0,15 € / km.

Observer müssen einen Observerbericht ihrer Observation an den ÖFBV einbringen, Instruktoressen eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste im Original ihrer Fortbildung.

Funktionäre für Vorstandssitzungen erhalten ein Taggeld vom 26,40 € bei einem Einsatz von über 4 h und von 13,20 € bei einem Einsatz von unter 4 h. Dazu kommt eine Fahrtkostenentschädigung in der Höhe des tatsächlichen Fahrtkosten-Aufwandes mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Belege sind beizubringen) oder von 0,10 € / km und für jeden Mitfahrer 0,04 €.

Funktionäre in den Kommissionen/Arbeitsgruppen erhalten ein Taggeld vom 26,40 € bei einem Einsatz von über 4 h und von 13,20 € bei einem Einsatz von unter 4 h. Dazu kommt eine Fahrtkostenentschädigung in der Höhe des tatsächlichen Fahrtkosten-Aufwandes mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Belege sind beizubringen) oder von 0,10 € / km und für jeden Mitfahrer 0,04 €.

Die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen/Arbeitsgruppen müssen protokolliert sein, das Protokoll an den ÖFBV gesendet werden und eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste im Original eingebracht werden.

Übernachtungen werden nicht übernommen. Im Ausnahmefall kann dies durch den Vorstand bei vorheriger Absprache bewilligt werden.

Bei der Teilnahme an Ligasitzungen erhalten die Vereinsvertreter ein Fahrtgeld in der Höhe von 0,1 € und für jeden Mitfahrer 0,04 €. Es gibt keine Entschädigung vom ÖFBV. Erfrischungen und Verpflegung wird bereitgestellt.

Bei der Teilnahme an Delegiertenversammlungen erhalten die Vereinvertreter keinerlei Spesen oder Entschädigungen. Getränke und Verpflegung wird bereitgestellt.

Für internationale Tagungen werden Spesen sowie die Übernachtungskosten und Tagungskosten bezahlt. Ein Bericht über die Tagung muss an den ÖFBV gesendet werden. Die Teilnahme muss belegt werden (Teilnehmerlisten des IFF o.ä.)

## **11.ÄNDERUNGEN**

Der Vorstand, die Disziplinarkommission (DK), die Schiedsrichterkommission und die Spielbetriebskommission können jährlich neue Strafgebühren für den Spielbetrieb bei Bedarf und durch einfache Mehrheit bei der Ligasitzung festlegen.

Diese Änderungen werden an die teilnehmenden Teams per Email versandt.

## **TEIL 5**

# **ORGANISATIONSRICHTLINIE**

# 1. ALLEGMEINES

## 1.1 Ligasitzung

### 1.1.1 Bundesliga Damen und Herren

Die Anwesenheit für eine/r Vertreter/in der Bundesligavereine ist verpflichtend.

Die Vertrete/innen aller Mitgliedsvereine erhalten zeitgerecht, aber mindestens 3 Wochen vor dem Termin eine Einladung zur Ligasitzung. Bis zu einem festgelegten Zeitpunkt, der vom zuständigen Mitarbeiter für die Ligaorganisation festgelegt wird, sind die Evaluierungsbögen und neue Anträge einzubringen.

Nichtanwesende Vereine müssen die Regelungen zur Kenntnis nehmen und haben keinerlei Einspruchsrecht.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen getroffen.

Auftretende Kosten für die Vertreter/innen liegen in deren Verantwortung. Der ÖFBV übernimmt 0,1€ / km Fahrtgeld und für jeden Mitfahrer zusätzlich 0,04 € für den Fahrer plus Erfrischungen und kleine Snack während der Sitzung.

### 1.1.2 Nachwuchsligen männlich und weiblich, österreichweit

Alle Informationen und Beschlüsse betreffend Nachwuchsligen werden im Normalfall via E-Mail Verkehr unter den teilnehmenden Vertretern/innen gefällt.

Falls notwendig, wird ein Ligasitzung Nachwuchs einberufen.

Die Punkte 1.a.i -1.a.v. gelten für diese Sitzungen sinngemäß.

### 1.1.3 Regionalligen

Alle Informationen und Beschlüsse betreffend Regionalligen werden im Normalfall via E-Mail Verkehr unter den teilnehmenden Vertretern/innen gefällt.

Die jeweiligen Regionalligen-Leiter/innen können eine Ligasitzung Regionalliga einberufen, falls dies für notwendig erachtet wird.

Die Punkte 1.a.i -1.a.iv. gelten für diese Sitzungen sinngemäß.

Anfallende Kosten liegen in der Verantwortung der Vertreterinnen bzw. ihrer sie entsendenden Vereine.

### 1.1.4 Landesligen

Alle Informationen und Beschlüsse betreffend Landesligen werden im Normalfall via E-Mail Verkehr unter den teilnehmenden Vertreter/innen gefällt.

Der veranstaltende Landesverband bzw. der/die Leiter/in der Landesliga kann, falls notwendig, eine Sitzung zur Landesliga einberufen.

Die Punkte 1.a.i. – 1.a.iv. gelten sinngemäß.

Anfallende Kosten liegen in der Verantwortung der Vertreter/innen bzw. ihrer sie entsendenden Vereine oder des veranstaltenden Landesverbandes.

## 1.2 Ausschreibung und Spielpläne

### 1.2.1 Bundesliga Damen und Herren

Die interne Kommunikation erfolgt via E-Mail, in Ausnahmefällen telefonisch. Die Ausschreibung muss spätestens 4 Wochen vor der Ligasitzung erfolgen. Nennschluss ist 2 Wochen vor der Ligasitzung. Es sind die Nennformulare des ÖFBV

zu verwenden. Der erste provisorische Spielplan ist eine Woche nach der Ligasitzung fertig zu stellen und an die im Nennformular bezeichneten Teamverantwortlichen zu senden. Maximal drei Wochen später sind die Termine an die zuständige Person in der Spielbetriebskommission zu senden und zu bestätigen oder alternative Termine, falls die gewünschten Termine nicht verfügbar sind, zu melden. Spätestens nach einer Woche ist der zweite definitive Spielplan an alle Vertreter zu senden und die teilnehmenden Vereine haben eine Woche Zeit, um die Termine nochmals zu betätigen.

#### 1.2.2 Nachwuchsligen männlich

Die interne Kommunikation erfolgt via E-Mail, in Ausnahmefällen telefonisch. Die Ausschreibung muss spätestens 4 Wochen vor der Ligasitzung erfolgen. Nennschluss ist 2 Wochen vor der Ligasitzung. Es sind die Nennformulare des ÖFBV zu verwenden. Nachdem die notwendige Information an die zuständigen Leiter der jeweiligen Ligen ergangen und der interne Kommunikationsprozess abgeschlossen ist, ist ehest möglich, aber nicht später als 4 Wochen nach Nennschluss, von dem zuständigen Leiter ein Spielplan zu erstellen und an die zuständigen Teamverantwortlichen und an das ÖFBV Büro via E-Mail zu schicken. Das Hauptaugenmerk in den jüngeren Nachwuchsklassen, liegt auf einer größtmöglichen Flexibilität des Spielplanes, um niemanden von einer Teilnahme auszuschließen bei gleichzeitiger konsequenter Kommunikation von Termine und Deadlines. Nachnennungen sollen, wenn möglich vermieden werden, wenn es der Spielplan erlaubt sollen sie aber akzeptiert werden.

#### 1.2.3 Nachwuchsligen weiblich

Die interne Kommunikation erfolgt via E-Mail, in Ausnahmefällen telefonisch. In der Ligasitzung werden die Rahmenbedingungen festgelegt. Ausschreibungen, Nennschluss und Spielplan werden zeitgerecht festgelegt. Das Hauptaugenmerk in den weiblichen Nachwuchsklassen, liegt auf einer größtmöglichen Flexibilität des Spielplanes, um allen eine Teilnahme zu ermöglichen, bei gleichzeitiger konsequenter Kommunikation von Termine und Deadlines. Nachnennungen sollen, wenn möglich vermieden werden, wenn es der Spielplan erlaubt sollen sie aber akzeptiert werden

#### 1.2.4 Regionalligen, Landesligen

Die interne Kommunikation erfolgt via E-Mail, in Ausnahmefällen telefonisch. Regionalligen obliegen dem ÖFBV in der Organisation und Ausschreibung. Die Erstellung des Spielplanes wird vom ÖFBV begleitet, obliegt allerdings den regional teilnehmenden Teams. In den Landesligen obliegt Organisation und Ausschreibung den jeweiligen Landesverbänden.

### **1.3 Schiedsrichter**

#### 1.3.1 Nennung Schiedsrichter

Die geforderten Schiedsrichter müssen auf dem Nennformular bekannt gegeben werden.

### 1.3.2 Kontingent, Strafen und lizenzierte Schiedsrichter

Die Anzahl der Schiedsrichter und deren geforderte Ausbildungsstandards werden in der Schiedsrichterordnung festgelegt.

Die Entschädigung der Schiedsrichter wird in der Gebührenordnung, der Schiedsrichterordnung oder der Ausschreibung der jeweiligen Liga festgelegt.

### 1.3.3 Strafen bei Verstößen

Die Strafen bei Verstößen sind in der Schiedsrichterordnung geregelt. Strafen bei Unterschreitung des geforderten Kontingents, sowie Strafen bei Nichterscheinen von nominierten Schiedsrichter werden ebenfalls von in der Schiedsrichterordnung und der Gebührenordnung geregelt.

## **2. INFRASTRUKTUR UND NOTWENDIGE AUSSTATTUNG**

### **2.1 Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften, Regionale Ligen und Landesligen**

#### 2.1.1 Bundesliga Damen und Herren – Minimalvoraussetzungen Grunddurchgang

- mindestens je eine Garderobe pro Team mit Duschen und WCs.
  - Garderobe, Dusche und WC für die Schiedsrichter/innen, Snacks und Getränke für die Schiedsrichter
  - Hallengröße, die ein Bezeichnen des Feldes nicht verhindert.
  - Minimalabstand zwischen Bande und Wand muss eingehalten werden können
  - Gefährliche Stellen (z.B. Handballtor hinter der Bande) müssen entschärft werden
  - Matchuhr, sichtbar für Spielerbänke und Publikum in der Halle
  - Spielerbänke, die mindestens 20 Spielern Platz bieten
  - Strafbänke für mindestens 2 Spieler / Team
  - IFF – zertifizierte Tore
  - IFF - zertifizierte Bande
  - Ausreichend sichtbare Markierungen ( 5 cm) für Torräume, Wechselzonen, Bullypunkte
  - Ausreichende Beleuchtung des Spielfeldes
  - Tisch für Spielsekretariat, das aus mindestens 2 Personen bestehen muss, wovon eine mindestens 16 Jahre alt sein muss
  - Mindestens 2 Personen, die die Bande richten und gegebenenfalls Ersatzspielbälle bereithalten sind erwünscht
- Spielberichte und 2 Kugelschreiber oder Stifte
  - 1 Stoppuhr, falls die Matchuhr ausfällt
  - genügend Bälle für den Spielbetrieb

- Erste Hilfe Ausrüstung, speziell Kältebehandlungen und Pflaster sind erwünscht, aber nicht zwingend notwendig, da die Erste Hilfe Ausrüstung die Teams selber mitbringen müssen
- Zusätzliche Garderobe mit WC für allfällige Doping Tests
- Aktuelle Lizenzlisten und allfällige Listen der gesperrten Spieler
- Hallenkapazität für Zuseher muss mindestens 50 betragen

### 2.1.2 Bundesliga Damen und Herren – Play offs und Finalsspiele

Zusätzlich zu den minimalen Voraussetzungen des Punktes 2.1.1. müssen für Play off Spiele und insbesondere für Finalsspiele weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- Zusätzliche Person am Sekretariatstische, die als Hallensprecher fungiert und entsprechende Tonanlage
- Mindestens zwei Personen, die die Bande richten und gegebenenfalls Ersatzspielbälle bereithalten
- Zuschauerkapazität der Halle für mindestens 100 Personen.
- Wenn die Hallengegebenheiten viele Zuseher nicht möglich machen, ist beim ÖFBV mindestens eine Woche vorher ein Sicherheitskonzept für Zuseher einzureichen

Weiters sollten folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

- Musik in den Drittpausen und eventuell bei Spielunterbrechungen
- Buffet für die Zuseher

### 2.1.3 Nachwuchsligen – österreichweit; Minimalvoraussetzungen

- Ausreichend Garderoben mit Duschen und WCs für die teilnehmenden Teams und Schiedsrichter/innen
- Hallengröße, die ein Bezeichnen des Feldes nicht verhindert.
- Minimalabstand zwischen Bande und Wand muss eingehalten werden können
- Gefährliche Stellen (z.B. Handballtor hinter der Bande) müssen entschärft werden
- Spielerinnenbänke, die mindestens 12 Spieler/innen Platz bieten
- Strafbänke für mindestens 2 Spielerinnen / Team
- IFF – zertifizierte Tore
- Ausreichend sichtbare Markierungen ( 5 cm) für Torräume, Wechselzonen, Bullypunkte
- Ausreichende Beleuchtung des Spielfeldes
- Tisch für Spielsekretariat, das aus mindestens einer Person bestehen muss
- Spielberichte und 2 Kugelschreiber oder Stifte
- 1 Stoppuhr oder Matchuhr in der Halle
- genügend Bälle für den Spielbetrieb
- Erste Hilfe Ausrüstung, speziell Kältebehandlungen und Pflaster sind erwünscht, aber nicht zwingend notwendig, da die Erste Hilfe Ausrüstung die Teams selber mitbringen müssen

- Eine elektronische Matchuhr und eine IFF-zertifizierte Bande sind erwünscht, dies kann aber in Ausnahmefällen durch andere Umrundungen und Handstoppuhren oder die vom ÖFBV zu mietende mobile Matchuhr ersetzt werden
- Der veranstaltende Verein ist zuständig für die Bereitstellung von Schiedsrichter. Diese müssen mindestens eine Woche vor dem Spieltag dem ÖFBV bekannt gegeben werden, um gegebenenfalls noch reagieren zu können, wenn der Veranstalter keine oder nicht ausstreichend qualifizierte Schiedsrichter zur Verfügung hat.

#### 2.1.4 Nachwuchsligen – österreichweit; Finalturniere

Bei der Austragung von Finalturnieren in den österreichweiten Nachwuchsklassen werden zusätzlich folgende Voraussetzungen gefordert:

- Elektronische Matchuhr (mobile Matchuhr des ÖFBV kann ausgeliehen werden)
- IFF zertifizierte Bande
- 2 Personen am Spielsekretariat, von denen eine als Hallensprecher fungiert und entsprechende Tonanlage

Weiters ist erwünscht:

- Buffet für Zuseher
- Musik in den Spielpausen
- Mindestens 1 Person, die die Bande richten und gegebenenfalls Ersatzspielbälle bereithalten

#### 2.1.5 Regionalliga – Minimalvoraussetzungen

- Ausreichend Garderoben mit Duschen und WCs für die teilnehmenden Teams und Schiedsrichter/innen
- Hallengröße, die ein Bezeichnen des Feldes nicht verhindert.
- Minimalabstand zwischen Bande und Wand muss eingehalten werden können
- Gefährliche Stellen (z.B. Handballtor hinter der Bande) müssen entschärft werden
- Spielerbänke, die mindestens 12 Spielern Platz bieten
- Strafbänke für mindestens 2 Spielern / Team
- IFF – zertifizierte Tore
- Ausreichend sichtbare Markierungen ( 5 cm) für Torräume, Wechselzonen, Bullypunkte
- Ausreichende Beleuchtung des Spielfeldes
- Tisch für Spielsekretariat, das aus mindestens einer Person bestehen muss
- Spielberichte und 2 Kugelschreiber oder Stifte
- 1 Stoppuhr oder Matchuhr in der Halle
- genügend Bälle für den Spielbetrieb
- Erste Hilfe Ausrüstung, speziell Kältebehandlungen und Pflaster sind erwünscht, aber nicht zwingend notwendig, da die Erste Hilfe Ausrüstung die Teams selber mitbringen müssen

- Eine elektronische Matchuhr und eine IFF-zertifizierte Bande sind erwünscht, dies kann aber in Ausnahmefällen durch andere Umrandungen und Handstoppuhren oder die vom ÖFBV zu mietende mobile Matchuhr ersetzt werden.
- Der veranstaltende Verein ist zuständig für die Bereitstellung von Schiedsrichter/innen. Diese Pflicht kann, nach Absprache, an den organisierenden Landesfachverband delegiert werden

#### 2.1.6 Landesliga und Mixed Grand Prix – Minimalvoraussetzungen

- Ausreichend Garderoben mit Duschen und WCs für die teilnehmenden Teams und Schiedsrichterinnen
- Hallengröße, die ein Bezeichnen des Feldes nicht verhindert.
- Minimalabstand zwischen Bande und Wand muss eingehalten werden können
- Gefährliche Stellen (z.B. Handballtor hinter der Bande) müssen entschärft werden
- Spielerbänke und Strafbänke
- IFF – zertifizierte Tore oder Mixed Tore, die dem ÖFBV Reglement entsprechen
- Ausreichende Beleuchtung des Spielfeldes
- IFF-zertifizierte Bande sind erwünscht, oder andere Umrandungen des Spielfeldes, die im Vorfeld mit dem ÖFBV oder dem jeweiligen Landesverband abgeklärt werden muss
- Ausreichend sichtbare Markierungen ( 5 cm) für Torräume, Wechselzonen, Bullypunkte
- Tisch für Spielsekretariat, das aus mindestens einer Person bestehen muss mit Spielberichten, Kugelschreiber sowie 1 Stoppuhr oder Matchuhr in der Halle
- genügend Bälle für den Spielbetrieb
- Weitere Voraussetzungen für die Landesligen können vom jeweiligen Landesverband, der als Veranstalter fungiert, gefordert werden.

#### 2.1.7 Staatsmeisterschaften Kleinfeld

- Ausreichend Garderoben mit Duschen und WCs für die teilnehmenden Teams und Schiedsrichterinnen
- Hallengröße, die ein Bezeichnen des Feldes nicht verhindert.
- Minimalabstand zwischen Bande und Wand muss eingehalten werden können
- Gefährliche Stellen (z.B. Handballtor hinter der Bande) müssen entschärft werden
- Spielerbänke und Strafbänke
- IFF – zertifizierte Tore oder Mixed Tore, die dem ÖFBV Reglement entsprechen
- Ausreichende Beleuchtung des Spielfeldes

- IFF - zertifizierte Bande ist erwünscht, oder andere Umrandung des Spielfeldes, die im Vorfeld mit dem ÖFBV oder dem jeweiligen Landesverband abgeklärt werden muss.
- Ausreichend sichtbare Markierungen ( 5 cm) für Torräume, Wechselzonen, Bullypunkte
- Tisch für Spielsekretariat, das aus mindestens zwei Personen bestehen muss mit Spielberichten, Kugelschreiber sowie 1 Stoppuhr oder Matchuhr in der Halle
- genügend Bälle für den Spielbetrieb
- Erste Hilfe Ausrüstung, speziell Kältebehandlungen und Pflaster
- Für die Durchführung von Staatsmeisterschaften Kleinfeld wird zwischen dem veranstaltenden Verein und dem ÖFBV ein Vertrag, der die Rechte und Pflichten beider Seiten festlegt, abgeschlossen. („Vereinbarung zur Durchführung von Veranstaltungen“)

#### 2.1.8 Internationale Veranstaltungen und IFF – Events

Internationale Großveranstaltungen, wie IFF Events oder Länderspiele können nur in Absprache mit dem ÖFBV organisiert werden.

Die notwendigen Voraussetzungen müssen dem IFF Regelement entsprechen.

Richtlinien für internationale Veranstaltungen des ÖFBV, wie z.B. Austrian Open werden in Absprache mit dem lokalen Veranstalter festgelegt.

Für die Durchführung anderer internationaler Turniere, egal welcher Kategorie, die unter der Schirmherrschaft des ÖFBV veranstaltet werden, wird zwischen dem veranstaltenden Verein und dem ÖFBV ein Vertrag, der die Rechte und Pflichten beider Seiten festlegt, abgeschlossen. („Vereinbarung zur Durchführung von Veranstaltungen“)

Explizit ausgeschlossen von diesen Richtlinien sind internationale oder nationale Turniere, die ohne Unterstützung des ÖFBV von Landesverbänden, Vereinen oder sonstigen Gruppen, durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen (z.B. Vienna Kids Open, Karawanken Cup,...) obliegen der Verantwortung des jeweiligen Organizers.

#### 2.1.9 Ergebnisse, Nachbearbeitung und Meldung an den ÖFBV

Spielberichte müssen korrekt ausgefüllt werden.

Ergebnisse müssen sofort nach Spielende an [office@floorball.at](mailto:office@floorball.at) gemailt oder an 03842 45194 gefaxt werden.

Die Original - Spielberichte müssen spätestens zwei Werktage nach Ende der Veranstaltung an den ÖFBV gesendet werden.

Lokale Pressearbeit vom Veranstalter ist erwünscht.

#### 2.1.10 Strafen bei Verstößen

Die Strafen bei Verstößen gegen die Infrastrukturanforderungen sind im Allgemeinen Wettspielreglement, Kapitel 3 – Gebührenordnung, geregelt.

## **3. FRISTEN UND VORGEHENSWEISE BEI SPIELVERSCHIEBUNGEN**

### **3.1 Fristen für Veranstalter**

#### 3.1.1 Allgemein

Anfahrtspläne und Hallenadressen müssen längstens 2 Wochen vor der Veranstaltung an den ÖFBV gemeldet werden.

Spielbeginn und Spielplan müssen längstens zwei Wochen vor der Veranstaltung an den ÖFBV gemeldet werden.

#### 3.1.2 Vorgehensweise bei Spielverschiebungen

Verschiebt ein Veranstalter aus irgendeinem Grund seinen Heimspieltermin, muss der Veranstalter sofort den Sportkoordinator und das Generalsekretariat des ÖFBV davon in Kenntnis setzen.

Es liegt in der Verantwortung des ÖFBV und der dafür zuständigen Personen die betroffenen Vereine und Schiedsrichter über Verschiebungen zu informieren.

Wenn möglich sollten bei der Verschiebung bereits Ersatztermine angegeben werden.

Die betroffenen Vereine müssen sich auf einen neuen Termin einigen. Wird ein

neuer Termin gefunden, liegt es in der Verantwortung des Veranstalters den Sportkoordinator und das Generalsekretariat des ÖFBV. Diese müssen wiederum ihre Vereine und Schiedsrichter davon in Kenntnis setzen.

Wird kein neuer Termin gefunden, legt der dafür zuständige Mitarbeiter einen Termin und einen Ort fest. Die Kosten sind vom ursprünglichen Veranstalter zu übernehmen

#### 3.1.3 Verstöße

Die Gebühren für Verstöße gegen die Vorgehensweise bei Spieltagsabsagen sind im „Allgemeinen Wettspielreglement“ Kapitel 3 – Gebührenordnung, geregelt.

### **3.2 Vorgehensweise bei Absagen des Gastteams**

#### 3.1.1 „Höhere Gewalt“

Kurzfristige Absagen von Teams (höhere Gewalt, Unfälle, ...) müssen sofort dem Veranstalter sowie dem Sportkoordinator oder dem Generalsekretariat gemeldet werden. Diese müssen die anderen eventuell betroffenen Vereine und die Schiedsrichter/innen informieren.

Die betroffenen Vereine müssen sich auf einen Neuausstragungstermin einigen. Die Vorgehensweise ist wie oben.

Falls vom veranstaltenden Verein aufgrund einer kurzfristigen Hallenabsage wegen „Höherer Gewalt“ Hallenkosten auftreten, müssen diese zu gleichen Teilen von allen von der Absage betroffenen Vereinen übernommen werden. Der ÖFBV soll als Vermittler mit den jeweiligen Hallenbetreibern auftreten, um diese Hallenkosten zu vermeiden.

#### 3.1.2 Andere Gründe

Die Vorgehensweise bei Spielabsagen aus anderen Gründen und die dafür anfallenden Kosten für den absagenden Vereins sind im „Allgemeinen Wettspielreglement“ Kapitel 1 – Spielordnung und Kapitel 3 – Gebührenordnung, geregelt.

### 3.3 Sonderbestimmungen

Für alle nicht in diesem Regelement vorgesehenen Fälle entscheidet die Spielbetriebskommission des ÖFBV

Über Ausnahmen entscheidet die Spielbetriebskommission des ÖFBV

# TEIL 6

## CODE OF CONDUCT

### 1. GRUNDSÄTZLICHES

Der Österreichische Floorball Verband (ÖFBV) möchte mit diesem Verhaltenskodex die Regeln schaffen, die sicherstellen, dass der Sportsgeist, die Fairness, der Anstand und die Ethik, die bereits wichtige Bestandteile im Floorballsport sind, weiterhin geachtet werden.

Der ÖFBV betrachtet jede Verletzung dieser uns selbst auferlegten Sportethik als erste Angelegenheit und wird disziplinarische Maßnahmen gegen jeden Verstoß einleiten. Jedes Mitglied des ÖFBV muss während der Tätigkeit für den ÖFBV dem Code of Conduct folgen.

DER ÖFBV missbilligt jede Form von Gewalt (verbal oder körperlich), sowohl vor, während als auch nach den Veranstaltungen des ÖFBV oder seiner Mitglieder.

Als Mitglieder des ÖFBV gelten insbesondere:

1. Funktionär/innen des ÖFBV
2. haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des ÖFBV
3. Kommissionsmitglieder der ÖFBV Kommissionen, Schiedsrichter/innen des ÖFBV
4. Funktionär/innen in den Landesverbänden
5. Funktionär/innen in den Mitgliedsvereinen
6. Trainer/innen, Spieler/innen und sonstige Helfer/innen in den Nationalkadern, den Landeskadern oder den einzelnen Mitgliedsvereinen

Der ÖFBV verpflichtet sich:

- Sportliche Wettkämpfe zu veranstalten, in denen die Teilnehmer/innen ein sportlich faires Umfeld vorfinden
- Im Fall von Verstößen geregelte Abläufe zu haben, um diese Verstöße ahnen zu können.

- „Fair Play“, eine sportlich faire und gewaltfreie Umgebung, als Leitmotto für alle seine Aktivitäten sicherzustellen

## 2. VERHALTENSREGELN

- Wir respektieren den Wert und die Würde der/der anderen, unabhängig von seiner/ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts der religiösen Zugehörigkeit oder einer Behinderung.
- Verbale oder physische Gewalt lehnen wir im sportlichen Umgang miteinander, mit gegnerischen Mannschaften, mit Schiedsrichtern, Zusehern, Funktionär/innen oder sonstigen Helfer/innen ab.
- Die Kommunikation intern oder extern, ob persönlich, telefonisch oder mittels neuer Medien ist respektvoll und fair.
- Wir zeigen Besorgnis bei Verletzungen und helfen, soweit es uns möglich ist.
- Wir halten uns an unsere nationalen und an die internationalen Regelwerke und Ordnungen. Wir sind professionell und akzeptieren unsere Verantwortung bei unseren Tätigkeiten.
- Wir zeigen einen hohen Grad an individuellem Verantwortungsgefühl, speziell wenn wir mit Jugendlichen arbeiten, da unser Benehmen und unsere Wortwahl ein Beispiel sind.
- Wir sind immer ein Rollenvorbild und halten uns bei jeder Form von Beleidigungen und Schikanen anderen gegenüber zurück. Als Rollenvorbild sind wir uns bewusst, dass wir nicht nur die Spieler/innen, sondern auch die Zuseher beeinflussen können in ihren Aktionen.
- Unsere Tätigkeiten und Verbindungen im ÖFBV nutzen wir nicht aus, um persönliche Vorteile herauszuschlagen, wenn dies dem Ansehen des ÖFBV oder seiner Mitgliedsvereine schaden könnte. Auch unser Verhalten ist so, dass dem Ansehen des ÖFBV und seine Mitgliedsvereine nicht geschadet wird.
- Wir zeigen Zivilcourage und machen andere darauf aufmerksam, wenn sie den sportlich fairen Umgang miteinander verletzen. Auch externe Personen werden darauf aufmerksam gemacht, dass „Fair Play“ ein essentieller Bestandteil des Floorballsports ist.

Verstöße gegen den Code of Conduct können von allen Beteiligten gemeldet werden. Die weitere Vorgehensweise und mögliche Sanktionen werden vom Vorstand und der Disziplinarkommission beschlossen. Auf jeden Fall wird jeder Vorfall, der gemeldet wird, protokolliert.

